

- A b s c h r i f t -



Landratsamt Tübingen
Abteilung Umwelt und Gewerbe
Untere Wasserbehörde
Wilhelm-Keil-Straße 50
Unser Zeichen: 31/Ka

Planfeststellungsbeschluss

vom

06.12.2022

**über die Revitalisierung des Neckars sowie
die Herstellung von Hochwasserschutzmaßnahmen
am Neckar im Bereich „Neckaraue“ in Tübingen**

durch

**das Land Baden-Württemberg,
vertreten durch den Landesbetrieb Gewässer
beim Regierungspräsidium Tübingen**

Inhaltsverzeichnis:

A. Verfügender Teil

I. Planfeststellungsbeschluss	4
1. Feststellung des Plans zur Revitalisierung des Neckars	4
2. Feststellung des Plans zum Hochwasserschutz am Neckar	5
3. Ersetzte Ausnahmen und Befreiungen	
3.1 Befreiung vom Bauverbot im Gewässerrandstreifen	5
3.2 Ausnahme von den Handlungsverboten des § 30 Abs. BNatSchG 5	5
4. Gebührenentscheidung	5
II. Planfestgestellte Unterlagen	6
III. Nebenbestimmungen	
1. Allgemeines, Fristen, Bauvorbereitung	9
2. Bauausführung	11
3. Überwachung	12
4. Betrieb	12

B. Begründender Teil

I. Vorhaben und Verfahrensablauf

1. Antrag und Beschreibung des Vorhabens	13
2. Rechtsgrundlagen	15
3. Verfahrensablauf	
3.1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligungen	16
3.2 Antragstellung und Antragsprüfung	17
3.3 Prüfung der UVP-Pflicht	17
3.4 Beteiligung Träger öffentlicher Belange und anerkannter Naturschutzverbände	18
3.5 Öffentliche Bekanntgabe und Auslegung	18
3.6 Ergänzungen / Änderungen der Antragsunterlagen	19
3.7 Verzicht auf eine erneute Auslegung und Öffentlichkeitsbeteiligung	19
3.8 Erörterungsverhandlung	20

II. Rechtliche Würdigung

1. Planrechtfertigung	20
-----------------------	----

2. Planalternativen	22
2.1 Teilprojekt Revitalisierung Neckar	22
2.2. Teilprojekt Hochwasserschutz	22
3. Zulässigkeit im Hinblick auf wasserrechtlichen Anforderungen	22
3.1 Auswirkungen auf Abfluss und Hochwasserrisiko	22
3.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG	23
3.3 Ausnahme vom Bauverbot im Gewässerrandstreifen	24
4. Zulässigkeit im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Anforderungen	25
4.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen	25
4.1.1 Betroffene Schutzgebiete	25
4.1.2 Derzeitige Umweltsituation	25
4.1.3 Umweltauswirkungen	28
a) Auswirkungen auf die Schutzgebiete	28
b) Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter	29
4.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung einschl. CEF-Maßnahmen	31
4.1.5 Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen	31
4.2 Bewertung der Umweltauswirkungen	32
4.2.1 Abwägung nach § 15 Abs. 5 S.1 BNatSchG	32
4.2.2 Gesetzlich geschützte Biotope - Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG	32
4.2.3 Artenschutzrechtliche Auswirkungen	33
a) Brutvögel	33
b) Fledermäuse	34
c) Fische & Krebse	35
5. Abwägung	
5.1 Umweltbelange	35
5.2 Kommunale Belange / Städtebauliche Entwicklung	36
5.3 Eigentum	36
4. Gesamtbetrachtung	36
C. Rechtsbehelfsbelehrung	37
D. Hinweise	37

A.**Verfügender Teil****I.**

Auf Antrag des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen, Referat 53.2, Landesbetrieb Gewässer, vom 09.03.2022, geändert durch Unterlagen vom 11.10.2022 und 25.10.2022 ergeht folgender

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS:

1. **Der Plan zur Revitalisierung des Neckars in Tübingen**, auf einer Länge von ca. 900 m, beginnend unterstrom des Wasserkraftstandortes „Brückenstraße“, direkt nach Einmündung des Unterwasserkanals, bis zur Brücke Stuttgarter Straße **wird festgestellt**.

Ziel ist durch die naturnahe Umgestaltung die Schaffung bzw. Verbesserung verschiedener aquatischer und semiaquatischer Lebensräume und somit die Verbesserung der Gewässerstruktur sowie durch zielgerichtete ökologisch verträgliche Lenkung die Zugänglichkeit und Erlebbarkeit des Gewässers zu verbessern.

Die Umgestaltung bzw. Revitalisierung umfasst im Wesentlichen flussabwärts betrachtet:

- 1.1 Optional im Teilbereich 1 - ab Einmündung Unterwasserkanal 170 m flussabwärts (sofern aufgrund des Bibervorkommens umsetzbar): die Aufweitung des Mittelwasserbetts um 10-15 m durch eine linksufrige Aufweitung des Gewässerbettes, sowie Herstellung einer Hufeisenstruktur im Neckar, rechtsufrig lediglich Buhnevorschüttungen;
- 1.2 am Ende des Teilbereichs 1: rechtsufrig die Anordnung einer großen Buhne;
- 1.3 im Teilbereich 2 – beginnend etwa mittig auf Höhe der beiden letzten Tennisplätze flussabwärts: eine nochmals stärkere Aufweitung des Ufers auf einer Länge von rund 230 m, mittig sind zwei Inselstrukturen vorgesehen, in den Teilarmen sollen z.B. Störsteine und Raubäume und Totholzelemente weitere Strukturen schaffen,;
- 1.4 im Teilbereich 3, der bereits vom Rückstau des Kirchentellinsfurter Wehr beeinflusst wird: der Einbau weiterer Ufer- und Sohlstrukturen wie Hufeisenschwellen, überströmbaren Steinbuhnen auf einer Länge von rund 240m, im Bereich der anschließenden Ruderstrecke des Rudervereins wird auf einer Strecke von rund 180 m eine lichte Breite von 20m freigehalten, Uferabgrabungen werden nur dort vorgesehen, wo keine erhaltenswerten Bäume kartiert wurden;
- 1.5 die Herstellung der Zugänglichkeit zum Gewässer
 - rechtsufrig etwa auf Höhe des Gebäudes Bismarckstraße 96 durch die Anlegung einer Rampe aus Schotterrasen auf die große rechtsseitige Buhne im Neckar;
 - linksufrig auf Höhe der Grundstücke Gartenstraße 149 bis ca. Gartenstraße 163 durch einen untergeordneten Pfad vom Hauptweg des Parks hinunter zum Neckar;

- rechtsufrig auf Höhe des Grundstückes Bismarckstraße 130 durch einen Steinplattenweg vom oberliegenden Fußgängerweg zum Neckar hinabführend.
2. **Des Weiteren wird der Plan zur Ertüchtigung des Hochwasserschutzes** für den rechtsufrigen Neckarabschnitt entlang der süd-östlich des Neckars verlaufenden Bismarckstraße bis zur Brücke Stuttgarter Straße, der Bereich Schaffhausen Straße und den linksufrigen Neckarabschnitt, Bereich Gartenstraße, ab der Brücke Stuttgarter Straße bis zur Ammerbrücke Gartenstraße **festgestellt**.

Das Hochwasserschutzprojekt Bismarck-/Schaffhausen- und Gartenstraße umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- 2.1 Auf einer Länge von ca. 960,00 m - von Gebäude Nr. 8 Bismarckstraße bis zum Überführungsbauwerk Stuttgarter Straße - die Erstellung ein Linienschutz mit einer Hochwasserschutzwand links der Bismarckstraße (auf den oberen 300 m verläuft die Hochwasserschutzwand entlang der Böschungsoberkante Neckar mit rechtsseitig (zur Straße hin) vorgelagertem Fußweg. Danach verläuft der Fußweg bis zum Bauende an der Brücke Stuttgarter Straße linksseitig des Linienschutzes);
 - 2.2 zwischen den Widerlagern Brücke Stuttgarter Straße - die Errichtung eines 4-feldrigen Dammbalkensystems im Hochwasserfall;
 - 2.3 im Bereich Gartenstraße - vom Vereinsgebäude Hochschulsport Universität Tübingen bis Einmündung Ammer - Ausbildung einer Läufersteinmauer als linienförmiger Hochwasserschutz auf $HQ_{100, Klima}$ Schutzniveau inklusive 0,3 m Freibord;
 - 2.4 von der Einmündung Ammer bis zur Ammerbrücke Gartenstraße - Anhebung des Fußwegs;
 - 2.5 im Bereich Schaffhausenstraße - zum Schutz des Gewerbegebiets vor Überflutungen durch Rückstau des Hochwassers aus der Aue – Errichtung einer Kombination aus einem variablen Querschott im Wirtschaft-, Rad- und Gehweg zwischen Böschungspflasterung und Pfeiler Überführungsbauwerk Stuttgarter Straße und einem permanenten Querschott im Gleisbereich zwischen Pfeiler ÜFB Stuttgarter Straße und Schienenstrang (der Lückenschluss zwischen dem permanenten Querschott und dem Gleiskörper erfolgt im Hochwasserfall durch den Einbau von Sandsäcken).
3. Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt die nachstehend aufgeführten Ausnahmen und Befreiungen:
- 3.1 für die teilweise im Gewässerrandstreifen verlaufenden neu anzulegenden Begleitwege, die in stets widerruflicher Weise zu erteilende Befreiung vom Verbot der Errichtung baulicher Anlagen innerhalb des Gewässerrandstreifens des Neckars,
 - 3.2 die erforderlichen Ausnahmen von den Handlungsverboten des § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetzes hinsichtlich der notwendigen Zerstörungen und Beschädigungen von gesetzlich geschützten Biotopen.
4. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

II.

Planfestgestellte Unterlagen

Bestandteile der Entscheidung sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen:

Ordner 1: Revitalisierung des Neckars Bereich Wehr Brückenstraße bis Brücke Stuttgarter Straße

1.		Erläuterungsbericht zum Teilprojekt Revitalisierung des Neckars, Landschaftsarchitekturbüro Geitz & Partner GbR, Stuttgart vom 11.03.2022	Seite 1- 92
1.1	Anhang A	Stellungnahme zur hydro-morphodynamischen Situation im Bereich Flusspark Neckaraue, Universität Stuttgart, Institut für Wasser- und Umweltsystemmodellierung vom 12.01.2022	Seite 1 - 13
1.2	Anhang B	Kurzbericht zu den Habitatmodellierungen im Neckar in Tübingen, sje Ecohydraulic Engineering GmbH & Hydra Büro für Gewässerökologie Stuttgart vom 26.01.2022	
1.3		Synopse – Erwiderng des RPT zur Stellungnahme der Fischereibehörde vom 05.05.2022, sowie zur Meldung der UNB und des LNVs zum Bibervorkommen Stand: 12.10.2022	
2.	Plan-Nr. 4.1	Lageplan	M.: 1: 500
3.	Plan-Nr. 4.1 a	Lageplan – Plananpassung aufgrund Bibervorkommen vom 25.10.2022	M.: 1: 500
4.	Plan-Nr. 4.2.1	Querprofile 2 bis 7 Stationierung 242+471, 242+354, 242+351, 242+273	M.: 1: 200
5.	Plan-Nr. 4.2.2	Querprofile 10 bis 19 Stationierung 242+186, 242+122, 242+ 076, 241+982	M.: 1: 200
6.	Plan-Nr. 4.2.3	Querprofile 21 bis 25 Stationierung 241+902, 241+862, 241+ 757	M.: 1: 200
7.	Plan-Nr. 4.3	Zugänglichkeiten und Sichtbezüge	M.: 1:1.000
8.	Plan-Nr. 4.4.1	Baustelleneinrichtungsplan	M.: 1:1.000
9.	Plan-Nr. 4.4.2	Systemschnitt, Baustraße, Leitungstrasse und Parkweg	M.: 1: 25
10.	Plan-Nr. 4.5	Bodenschutzplan	M.: 1:2.000

Ordner 2: Hochwasserschutz Neckaraue Bismarckstraße / Gartenstraße / Schaffhausenstraße
Tübingen

11.		Erläuterungsbericht zum Teilprojekt Hochwasserschutz Bismarck-/ Garten- und Schaffhausenstraße Tübingen, Ingenieurbüro für Bauwesen Herbert Germey GmbH, Tübingen	Seite 1- 6
12.		Nutzen-Kosten-Untersuchung für Hochwasserschutzmaßnahmen in Tübingen vom 31.01.2022, Ingenieurbüro Winkler und Partner GmbH, Stuttgart	Seiten 1 - 7
12.1	Anlage 1	Verwendete Unterlagen	Seite 1
12.2	Anlage 2	Lageplan mit Darstellung der Überflutungsflächen	M.: 1:1.500
12.3	Anlage 3	Schadenswerte Hochwasserschutzmaßnahmen am Neckar in Tübingen	Seiten 1 - 5
12.4	Anlage 4	Bestimmung des Projektnutzenbarwertes (PNBW) und Schadensminderung	Seite 1
12.5	Anlage 5	Bestimmung des Projektkostenbarwertes (PKBW) Schutzgrad $HQ_{100,K}$	Seite 1
13.	Plan-Nr. 5.1	Lageplan Bismarckstr. von km 242+605 bis 242+440	M.: 1: 200
14.	Plan-Nr. 5.2	Lageplan Bismarckstr. von km 242+440 bis 242+230	M.: 1: 200
15.	Plan-Nr. 5.3	Lageplan Bismarckstr. von km 242+170 bis 242+000	M.: 1: 200
16.	Plan-Nr. 5.4	Lageplan Bismarckstr. von km 242+000 bis 241+840	M.: 1: 200
17.	Plan-Nr. 5.5	Lageplan Bismarckstr. von km 241+840 bis 241+6600	M.: 1: 200
18	Plan-Nr. 6.1	Höhenplan Mauer km 242+605 bis 242+160	M.: 1:500/50
19.	Plan-Nr. 6.2	Höhenplan Mauer km 242+160 bis 241+665	M.: 1:500/50
20.	Plan-Nr. 14.2	Regelquerschnitt Bismarckstraße	M.: 1: 25
21.	Plan-Nr. 14.3.1	Querprofil Bismarckstraße km 242+600	M.: 1: 100
22.	Plan-Nr. 14.3.2	Querprofil Bismarckstraße km 242+500	M.: 1: 100
23.	Plan-Nr. 14.3.3	Querprofil Bismarckstraße km 242+330	M.: 1: 100
24.	Plan-Nr. 14.3.4	Querprofil Bismarckstraße km 242+170	M.: 1: 100

25.	Plan-Nr. 14.3.5	Querprofil Bismarckstraße km 242+000	M.: 1: 100
26.	Plan-Nr. 14.3.6	Querprofil Bismarckstraße km 241+840	M.: 1: 100
27.	Plan-Nr. 14.3.7	Querprofil Bismarckstraße km 241+680	M.: 1: 100
28.	Plan-Nr. 16 Blatt 1	Dammskizze – Bildskizze Dammbalken unter Brücke Stuttgarter Straße in Verlängerung Bismarckstraße	M.: 1: 100
29.	Plan- Nr. 16.9	Baustelleneinrichtungsplan	M.: 1:1.000
30.	Plan-Nr. 5.1L	Lageplan Gartenstraße km 241+640 bis 241+480	M.: 1: 200
31.	Plan-Nr. 5.2L	Lageplan Gartenstraße km 241+480 bis 241+320	M.: 1: 200
32.	Plan-Nr. 5.3L	Lageplan Gartenstraße km 241+320 bis 241+090	M.: 1: 200
33.	Plan-Nr. 14.13	Querprofil Gartenstraße km 241+520	M.: 1: 100
34.	Plan-Nr. 5 Bl.1	Lageplan Schaffhausenstraße	M.: 1: 200
35.	Plan-Nr.14 Bl1	Schnitt Dammbalken Schaffhausenstraße	M.: 1: 100
36	Plan 14 Bl. 1	Bildskizze Dammbalken in Verlängerung Schaffhausen Straße	
37.		Hochwasserhydraulik, Ingenieurbüro Winkler und Partner GmbH, Stuttgart vom 31.01.2022 + Verwendete Unterlagen	Seite 1-13
37.1		Hochwasserhydraulik Lageplan	M.: 1: 5000
37.2	Tabelle	Ergebnisse der hydraulischen Berechnungen	Seite 1

Ordner 3: Landschaftsplanerische Fachbeiträge, Baugrunduntersuchung
nur nachrichtlich: Unterlagen zur Gestaltung des Flussparks Neckaraue

38.		Erläuterungsbericht Landschaftsplanerische Fachbeiträge, Büro Menz Umweltplanung, Tübingen vom 25.01.2022 mit Grüneinträgen	Seite 1- 71
38.1	Anhang 1	Berechnung des Kompensationsbedarfs für die Schutzgüter Boden und Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Seite 1 – 5
38.2		Synopse – Erwidern des RPT zur Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 05.05.2022, sowie zur Meldung des LNVs zum Bibervorkommen Stand: 12.10.2022	

38.3		Anlage 1 zur Synopse erstellt Büro Menz, 11.10.2022 1. Bibervorkommen im Vorhabensbereich 2. Artenschutzrechtliche Beurteilung	Seite 1 -4
39.	Plan-Nr. 1.1	Bestandsplan Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt (Bereich unterhalb WK-Standortes bis Brücke Stuttgarter Straße)	M.: 1:2.500
40.	Plan-Nr. 1.2	Bestandsplan Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt (Bereich unterhalb Brücke Stuttgarter Straße bis einschließlich Ammermündung)	M.: 1:2.500
41.	Plan-Nr. 2.1	Bewertung Baumbestand	M.: 1: 1.000
42.	Plan-Nr. 2.2 und 2.3	Bewertung Baumbestand	M.: 1:1.000
43.	Plan-Nr. 2.4	Bewertung Baumbestand	M.: 1:1.000
44.	Plan-Nr. 3	Bilanzierung geschützter Biotope	M.: 1: 500
45.	Plan-Nr. 4.1	Maßnahmenplan (Bereich unterhalb WK-Standortes bis Brücke Stuttgarter Straße)	M.: 1: 500
46.	Plan-Nr. 4.2	Maßnahmenplan (Bereich unterhalb Brücke Stuttgarter Straße bis einschließlich Ammermündung)	M.: 1: 500
47.		UVP-Vorprüfung	Seite 1 - 16
48.		Baugrunduntersuchungen durch ihb Ingenieur- und Hydrogeologisches Büro GmbH, Tübingen vom 31.01.2022	Seite 1 - 36
48.1		2 Lagepläne der Untersuchungspunkte	M.: 1: 1.000
49.	Nachrichtlich!	Broschüre Flusspark Neckaraue Januar 2022	
50.	Nachrichtlich!	Übersichtsplan Flusspark Neckaraue	M.: 1: 500
50.1	Nachrichtlich!	Schnitte A – B	
50.2	Nachrichtlich!	Schnitt C – D	
50.3	Nachrichtlich!	Schnitt E – F	
50.4	Nachrichtlich!	Schnitt G – H	
51.	Nachrichtlich!	Dokumentation der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung	Seite 1

III.

Nebenbestimmungen

Die Entscheidung ist mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Allgemeines, Fristen, Bauvorbereitung

- 1.1 Für den Hochwasserfall ist ein Alarm- u. Maßnahmenplan zu erstellen, so dass die Baustelle im Notfall zügig gesichert und von Baufahrzeugen und Material geräumt werden kann. Vor dem Wochenende oder bei kritischer Wetterlage ist die Hochwasservorhersagezentrale <http://hochwasser.lubw.bwl.de/public/hvz/> zu konsultieren, um rechtzeitig handeln zu können.
- 1.2 Der geplante Beginn der Baumaßnahme ist dem Landratsamt mindestens 2 Wochen vor Baubeginn anzuzeigen.
- 1.3 **Vor Baubeginn der Hochwasserschutzmaßnahmen** ist dem Landratsamt Tübingen, Abt. Umwelt und Gewerbe, zum Nachweis der Standsicherheit der Linienschutzmaßnahmen der Bericht eines Prüfstatikers vorzulegen.
- 1.4 Arbeiten zur Umgestaltung des Gewässerbetts und der Gewässerufer sowie alle sonstigen Bauarbeiten, die eine Trübung des Wassers hervorrufen können, dürfen nicht in der Laichzeit und der Zeit des Brutaufkommens der vorhandenen Fischfauna – d.h. **nicht von Anfang November bis Mitte Juni** – durchgeführt werden.
- 1.5 Arbeiten, die eine starke Erschütterung der Gewässersohle zur Folge haben (z.B. Einsatz von Rammen) sind **nicht von Anfang November bis Mitte April** zulässig.
- 1.6 Baumfällungen und Gehölzrodungen sind außerhalb der Vogelbrutzeit und Fledermausaktivitätsphase d.h. **in der Zeit vom 01. November bis 28. Februar** durchzuführen.
- 1.7 Bäume mit Höhlen, welche sich als Winterquartier für Fledermäuse eignen, sind **bereits im Oktober**, vor dem Winterschlaf der Tiere, zu fällen. Vorab müssen diese von einer fachkundigen Person (mit einem Hubsteiger oder Kletterer) auf Besatz kontrolliert werden. Sollten (bereits winterschlafenden) Tiere vorgefunden werden, müssen diese evakuiert und in fachkundige Hände (AGF BW) übergeben werden.
- 1.8 Für jedes Revier bzw. gefälltten Habitatbaum höhlenbrütender Vogelarten sind zwei Nistkästen, für wegfallende, künftige Habitatbäume ist jeweils ein Nistkasten als Ausgleich an den möglichen Standorten des Maßnahmenplans aufzuhängen.
- 1.9 Für jedes mit hoher Wahrscheinlichkeit oder potenziell genutzte, wegfallende Fledermausquartier ist jeweils ein Winterschlafkasten und ein Sommerquartier aufzuhängen. Als Ersatz für verlorengelassene Fledermausquartiere im Initialstadium ist je Baum ein Rund- oder Flachkasten anzubringen. Die Kästen müssen zum Zeitpunkt der Baumfällungen funktionsfähig sein und sollten dementsprechend so früh wie möglich im Vorfeld der Baumaßnahme aufgehängt werden
- 1.10 Die Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes muss von einer vom Vorhabenträger zu bestellenden fachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung überwacht werden.

- 1.11 Die bodenkundliche Baubegleitung ist dem Landratsamt Tübingen, Abteilung Umwelt und Gewerbe, mit den entsprechenden Kontaktdaten zu benennen. Ein Fachkundennachweis muss vorgelegt werden.
- 1.12 Verstöße gegen das Bodenschutzkonzept, denen nicht abgeholfen wird, hat die bodenkundliche Baubegleitung unverzüglich der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde mitzuteilen.
- 1.13 Die Arbeitsflächen sind so anzulegen, dass bei der Baustelleneinrichtung oder bei den Bauarbeiten der Untergrund nicht durch den Umgang mit Betriebsstoffen verunreinigt werden kann. Die Betriebsstoffe müssen in dafür geeigneten Gebinden und ausreichend bemessenen Auffangwannen gelagert werden.
- 1.14 Ölbindemittel ist vorzuhalten.
- 1.15 Für die Schüttung der Baustraßen darf nur unbelastetes Material verwendet werden.
- 1.16 Sollten bei der Einrichtung der Baustraßen und der Bodenumschlagflächen Grundwassermessstellen vorgefunden werden, sind diese zu erhalten und gut sichtbar zu kennzeichnen. Sie sind während der Bauphase vor Beschädigung und Stoffeinträgen zu sichern.
- 1.17 **Unmittelbar vor Beginn** der baulichen Eingriffe in das Gewässerbett ist in dem betroffenen Gewässerabschnitt eine Fischbestandsbergung durch Elektrofischfang durchzuführen. Hierfür ist eine Erlaubnis nach § 6 LFischVO **mindestens 3 Wochen vor Beginn** bei der Fischereibehörde zu beantragen.
- 1.18 Die Fischereiberechtigten oder deren Pächter sind rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme (**mindestens 14 Tage**) schriftlich zu informieren.
- 1.19 Im Zuge der Fischbestandsbergung gefangene Fische sind fachgerecht zwischenzuhältern (belüftete Fischhälter) und in nicht von den Baumaßnahmen beeinträchtigte Abschnitte des Neckars umzusiedeln. Es sind ausreichende Halterkapazitäten vorzuhalten.
- 1.20 Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist dem Landratsamt schriftlich anzuzeigen.

2. Bauausführung

- 2.1. Sollten die Biberaktivitäten im Teilbereich 1 weiterhin feststellbar sein, ist auf die Umsetzung der geplanten Rückverlegung des Ufers sowie die Schaffung der Hufeisenstruktur im Bereich zwischen den Querprofilen 1 und 3 (dargestellt im Lageplan Plan-Nr. 4.1) vorläufig zu verzichten. Als Grundlage für die Revitalisierungsarbeiten ist dann der Lageplan Plan-Nr. 4.1.a heranzuziehen.
- 2.2. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt das artenschutzrechtliche Problem gelöst werden kann, indem beispielsweise ein Ausweichen der Biberpopulation in die dann vitalisierte Strecke mit geeigneten Uferstrukturen möglich ist, soll eine nachgelagerte Umsetzung für diesen Bereich, soweit morphologisch notwendig, entsprechend des Lageplans Plan-Nr. 4.1 wieder in Betracht gezogen werden.
- 2.3. Die planfestgestellten Hochwasserschutzmaßnahmen im Bereich Bismarckstraße sind vor oder zumindest zeitgleich mit den Maßnahmen zur Revitalisierung des Neckars umzusetzen.

- 2.4. Sofern im Zuge der Baumaßnahmen Wasserhaltungen mit einer temporären Trockenlegung erfolgen, ist in den hiervon betroffenen Bereichen des Gewässers eine **Fischbestandsbergung** durch Elektrobefischung **im Zuge der Trockenlegung** durchzuführen. Bezüglich der Erlaubnis nach § 6 LFischVO bzw. der Hälterung geborgener Fische gelten die Ausführungen unter 1.10 und 1.11 analog.
- 2.5. Die Hochspannungsleitung nebst Begleitkabel, die von Fkm 241+600 bis Fkm 241+200 bzw. 241+150 zwischen Neckar und Fußweg verläuft, darf nicht überbaut werden. Der Mindestabstand/Sicherheitsabstand zur Leitung von 1,5 m ist einzuhalten. Baumaßnahmen in der Nähe der Leitungen dürfen diese nicht gefährden und sind frühzeitig mit den Stadtwerken Tübingen abzustimmen.
- 2.6. Die Kreuzung der Gashausanschlüsse Bismarckstraße 80-86 sind mit den Stadtwerken Tübingen abzustimmen.
- 2.7. Die Leitungen an den Übergängen der Steinmauer in der Gartenstraße (bei Fkm 241-300, 241-400 und 241-500) können nicht umverlegt werden. Die endgültige Lage ist ebenfalls mit den SWT abzustimmen.
- 2.8. Leitungen sind während der Bauphase zu sichern.
- 2.9. Auf der Bodenumschlagfläche 2 innerhalb der Zone IIIA des Wasserschutzgebiets „Unteres Neckartal“ darf nur unbelastetes Bodenmaterial zwischengelagert werden.
- 2.10. Es ist darauf zu achten, dass eine Verunreinigung des Wassers (z. B. durch Zementabwässer, Betonzusatzmittel, Öle, Schmierstoffe und sonstige wassergefährdende Stoffe) nicht zu besorgen ist.
- 2.11. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten ist unverzüglich die nächste Polizeidienststelle und das Landratsamt Tübingen, Abteilung Umwelt und Gewerbe, zu benachrichtigen.
- 2.12. Der freie und gleichmäßige Abfluss der ankommenden Wassermengen muss während der Bauzeit gewährleistet bleiben. Es darf kein Wasser in Stauanlagen zurückgehalten und stoßweise abgelassen werden.
- 2.13. Infolge der Baumaßnahmen dürfen keine Wanderungshindernisse für die Gewässerfauna entstehen (hierzu zählen bereits Sohlabstürze von wenigen cm Höhe).
- 2.14. Im Gewässerbett vorhandene Kolke und Eintiefungen, die als Unterstände für Fische dienen können, dürfen nicht verfüllt werden. Ist dies unumgänglich, ist adäquater Ersatz zu schaffen. Details sind mit der Fischereibehörde oder einer von dieser beauftragten Person vor Ort abzustimmen.
- 2.15. Der vorhandene Uferbewuchs ist soweit wie möglich zu erhalten. Im Zuge der Bauausführung beeinträchtigte Abschnitte sind neu und naturnah zu bepflanzen, d.h. mit standortgerechten autochthonen Gehölzen. Im Bereich der Mittelwasserlinie sind bevorzugt Schwarzerlen und Weiden vorzusehen, da deren Wurzelgeflechte im Wasser als wichtige Deckungsstrukturen für die vorhandene Fischfauna fungieren.
- 2.16. Die vorgesehene Entwicklung eines gewässerbegleitenden Auwaldstreifens durch Initialpflanzungen bzw. durch Zulassung der natürlichen Sukzession ist vollumfänglich umzusetzen.

- 2.17. Steine zur Ufer-, Böschungsfuß- und Sohlsicherung sind sparsamst zu verwenden, müssen dem Gewässer angepasst sein und dürfen nicht verfugt werden. Ingenieurbiologische Ufersicherungen sind zu bevorzugen.
- 2.18. Strukturelemente wie Störsteine, Wurzelstrukturen sind entsprechend der hydraulischen Erfordernisse (siehe Sohlschubspannungsmodellierungen) auszuwählen und herzustellen.
- 2.19. Während der **gesamten Bauzeit** ist eine intensive Umweltbaubegleitung zu gewährleisten.

3. Dokumentation

- 3.1 Bis spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Erdarbeiten sind die Tätigkeiten der bodenkundlichen Baubegleitung zu dokumentieren und dem Landratsamt Tübingen, Abteilung Umwelt und Gewerbe in einem Bericht vorzulegen.
- 3.2 Durch den Antragsteller ist eine anlassbezogene Aktualisierung der Hochwassergefahrenkarten gemäß den Vorgaben der HWKG-Fortschreibung des Landes BW durchzuführen.

4. Betrieb

- 4.1 Auf eine Beleuchtung der zugänglichen Bereiche ist dauerhaft zu verzichten.

B.

Begründender Teil

I.

Vorhaben und Verfahrensablauf

1. Antrag und Beschreibung des Vorhabens

Bei dem Projekt „Flusspark Neckaraue Tübingen“ handelt es sich um ein Gemeinschaftsprojekt der Stadt Tübingen und des Regierungspräsidiums Tübingen. Das Gesamtprojekt besteht aus drei Teilen, der Revitalisierung des Neckars im Bereich Tübingen, der Verbesserung des Hochwasserschutzes und der Anlegung eines Naherholungsgebietes im Bereich Gartenstraße. Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen, Referat 53.2, Landesbetrieb Gewässer, hat mit Antrag vom 09.03.2022 beim Landratsamt Tübingen die Feststellung des Plans zur Revitalisierung des Neckars und Verbesserung des Hochwasserschutzes zwischen Brückenstraße und Ammermündung in Tübingen beantragt. Ziel der Maßnahmen ist dem Mangel an naturnahen und gewässertypischen Gewässerstrukturen entgegen zu wirken, die öffentliche Zugänglichkeit zum Neckar und den Hochwasserschutz für die Bereiche Bismarckstraße, Schaffhausenstraße und Gartenstraße zu verbessern. In Abstimmung mit diesen Maßnahmen entwickelte die Stadt Tübingen parallel linksseitig des Neckars das Naherholungsgebiet „Flusspark Neckaraue“ welches nicht Bestandteil dieses Verfahrens ist.

Der Revitalisierungsabschnitt unterhalb des Wehres „Brückenstraße“ befindet sich in der Ortslage von Tübingen und weist in weiten Strecken einen gegliederten Querschnitt als Doppeltrapezprofil auf. Die Maßnahmenfläche liegt im Überschwemmungsgebiet des Neckars. Der Neckar ist im dortigen Abschnitt gekennzeichnet durch eine gestreckte unverzweigte Laufform in Teilen noch beeinflusst durch den Rückstau des Wehres der Wasserkraftanlage Kirchentellinsfurt. Wertvolle Strukturen wie Flachwasserzonen, strömungsberuhigte Bereiche und überströmte Kiesflächen fehlen fast vollständig. Über weite Strecken verläuft der Neckar auf einer Felssohle. Lediglich direkt unterstrom des Wehres bildet sich ein heterogenes Flussbett mit zahlreichen Kiesufern und -inseln aus, jedoch ist gerade dieser Bereich sehr stark durch die Ausleitung des Wassers für die Wasserkraftnutzung beeinträchtigt.

Im Planungsgebiet der Revitalisierung wurde vor allem in den letzten drei Jahrhunderten das natürliche Bodengefüge durch den Neckarausbau sowie verschiedenen Nutzungen im Vorland stark verändert. Insbesondere wurde der ehemalige Flusslauf des Neckars vorwiegend mit Erdaushub, teilweise auch mit Bauschutt aus der Umgebung verfüllt. Der Bereich ist als Altlastenverdachtsfläche ausgewiesen.

Während das Flussprofil des Neckars rechtsufrig direkt an den Verlauf der Bismarckstraße anschließt, sind linksufrig auf der Fläche zwischen Neckar und Gartenstraße verschiedene Nutzungen vorhanden. Dem Gewässerverlauf folgend:

- Tennisanlage
- Bolzplatz
- Ehemalige Gärtnerei
- Freifläche, teils mit alten Spielgeräten
- Stillwasserzone/Biotop
- Freifläche, die teils als Festplatz genutzt wird
- Regenrückhaltebecken
- Vereinsgebäude (Ruderverein, Angelverein)

Uferbegleitend verläuft links parallel zur Böschungsoberkante ein Fuß-/Radweg, entlang dessen abschnittsweise auch Stromleitungen und eine Gasleitung verlegt sind. Eine Gasmitteldruckleitung kreuzt im Bestand den Neckar.

Der Neckar ist von der Einmündung der Starzel bis oberhalb der Einmündung der Fils als Flusswasserkörper (WK) 4-02 abgegrenzt. Der ökologische Zustand wird als mäßig eingestuft. Die Gewässerstrukturgüte wird für den Bereich unterstrom der Wehranlage Brückenstraße bis zum Ende der Tennisplätze als „stark verändert, Strukturklasse 5“, die nachfolgenden Abschnitte als „sehr stark verändert, Strukturklasse 6“, bewertet.

Aufgrund der vorhandenen Belastungen ergibt sich ein Handlungsbedarf im Bereich Hydromorphologie und der Fischökologischen Schlüsselhabitate. Nach dem sogenannten Strahlwirkungs-/Trittsteinprinzip sollen Maßnahmen zur Wiederherstellung naturnaher Gewässerstrecken umgesetzt werden. Dieses Prinzip bedeutet, dass durch einzelne Maßnahmen ökologische Funktionselemente geschaffen werden, durch deren Strahlwirkung eine flächendeckende ökologische Funktionsfähigkeit aller Gewässer erreicht werden soll.

Wesentliches Ziel ist die Schaffung bzw. Verbesserung von verschiedenen aquatischen und semiaquatischen Lebensräumen. Die bereichsweise Aufweitung des monotonen Gewässerprofils und die Anordnung verschiedener strömungs- und abflusslenkender Strukturen, wie beispielsweise Inseln, Störsteingruppen, Bühnen und Totholzeinbauten, lassen eine Vielzahl der in der Defizitanalyse beschriebenen fehlenden Habitatstrukturen entstehen.

Die einheitlichen Ufer des Doppeltrapezprofils werden weitestgehend aufgelöst mit Vor- und Rücksprüngen, Ufervorschüttungen und Uferabgrabungen und variablen Böschungsneigungen. Es entsteht ein naturnaher Uferbewuchs, teils aus standortgerechter Bepflanzung, teils aus

ingenieurbioologischen Sicherungsbauweisen sowie rechtsufrig in dafür ausgewiesenen Bereichen durch natürliche Gehölzsukzession.

Oberstrom des im Lageplan rot eingegrenzten Planungsgebietes für die Revitalisierung erfolgen keine Maßnahmen. Die dort vorhandenen wertvollen Kiesstrukturen bleiben erhalten.

Die Maßnahmen zur **Verbesserung des Hochwasserschutzes** für die Bereiche Bismarckstraße, Schaffhausenstraße und Gartenstraße erstrecken sich auf einer Länge von ca. 960 m (von Gebäude Nr. 8 Bismarckstraße bis zum Überführungsbauwerk Stuttgarter Straße) rechtsufrig entlang der Bismarckstraße sowie linksufrig zwischen der Brücke Stuttgarter Straße und der Einmündung der Ammer, die ca. 530 m unterhalb der Brücke Stuttgarter Straße linksseitig dem Neckar zufließt. Zum einen soll das im rechten Vorland befindliche Industriegebiet „Unterer Wert“ und zum anderen das linksufrige Wohngebiet Gartenstraße bis zu einem Schutzgrad HQ_{100-Klima} vor Überflutungen bewahrt werden - derzeit werden diese Gebiete bereits etwa bei einem 20-jährlichen Hochwasserereignis überströmt. Bei der Dimensionierung des Hochwasserschutzes mussten zudem die nachteiligen Auswirkungen der Revitalisierungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Geplant sind folgende Maßnahmen:

Im Bereich Bismarckstraße wird auf einer Länge von ca. 960 m (von Gebäude Nr. 8 Bismarckstraße bis zum Überführungsbauwerk Stuttgarter Straße) ein Linienschutz mit einer Hochwasserschutzwand erstellt. Zwischen den Widerlagern Brücke Stuttgarter Straße ist ein 4-feldriges Dammbalkensystem vorgesehen. Überflutungen durch rückstauendes Wasser unterstrom werden durch diese Maßnahme vermieden.

Im Bereich Gartenstraße wird vom Vereinsgebäude Hochschulsport Universität Tübingen bis Einmündung Ammer eine Läufersteinmauer als linienförmiger Hochwasserschutz auf HQ_{100-Klima} Schutzniveau inklusive 0,3 m Freibord ausgebildet. Von der Einmündung Ammer bis zur Ammerbrücke Gartenstraße wird der Fußweg angehoben, um das HQ_{100-Klima} Schutzniveau inklusive 0,5 m Freibord zu erreichen.

Im Bereich Schaffhausenstraße wird zum Schutz des Gewerbegebiets von Überflutungen durch Rückstau des Hochwassers aus der Aue eine Kombination aus variabler Querschott im Wirtschaft-, Rad- und Gehweg zwischen Böschungspflasterung und Pfeiler Überführungsbauwerk Stuttgarter Straße sowie ein permanenter Querschott im Gleisbereich zwischen Pfeiler ÜFB Stuttgarter Straße und Schienenstrang. Der Lückenschluss zwischen dem permanenten Querschott und dem Gleiskörper erfolgt im Hochwasserfall durch den Einbau von Sandsäcken.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Die geplante Revitalisierungsmaßnahme am Neckar stellt eine gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG¹ wesentliche Umgestaltung des Gewässers dar.

Die geplanten Schutzmauern und Dämme bzw. Erhöhung der Wege zum Hochwasserschutz stehen nach § 67 Abs. 2 Satz 3 WHG dem Gewässerausbau gleich.

Bei den geplanten Maßnahmen handelt es sich somit um Gewässerausbaumaßnahmen die nach § 68 Abs. 1 WHG grundsätzlich einer Planfeststellung bedürfen.

¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)

- 2.2 Bei Vorhaben, für welche die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder eines Planfeststellungsverfahrens besteht, soll bereits vor Antragstellung eine Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden (§ 2 Abs. 1 UVwG²).
- 2.3 Gemäß § 70 Abs. 2 WHG i.V. m. § 5 Abs. 1 UVPG³ war zu prüfen, ob im Rahmen des Zulassungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.
- 2.4 Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG⁴ die die erforderliche Befreiung vom Bauverbot im Gewässerrandstreifen nach § 29 Abs. 3 Ziffer 2 WG⁵ i.V. m. § 38 Abs. 5 WHG sowie die erforderlichen Ausnahmen von den Handlungsverboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG hinsichtlich der notwendigen Zerstörungen und Beschädigungen von gesetzlich geschützten Biotopen. Diese wird nach § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 32 Abs. 4 Satz 4 NatSchG durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt, sofern die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat.
- 2.5 Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Tübingen – untere Wasserbehörde – für diese Entscheidung ergibt sich aus §§ 80 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3 und 82 Abs. 1 WGi. V. m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 LVG⁶ und § 3 Abs. 1 LVwVfG⁷.
- 2.6 Die Gebührenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 2 LGebG⁸. Das Land Baden-Württemberg ist grundsätzlich gebührenbefreit. Eine Gebühr könnte nicht auf Dritte umgelegt werden, § 10 Abs. 3 LGebG ist deshalb nicht einschlägig.

3. Verfahrensablauf

3.1 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Bereits am 06.07.2017 wurde über die Planung der Neckaraufwertung und den Überlegungen einen Park im dortigen Bereich zu entwickeln mit einem Artikel im Schwäbischen Tagblatt informiert. Noch während der Detailplanung des Vorhabens wurde durch die Antragstellerin und die Stadt Tübingen die Öffentlichkeit beteiligt. In einem weiteren Presseartikel wurde erneut über die Pläne informiert und auf die anstehende Informationsveranstaltung mit folgendem „Begleitworkshop“ (mit Treffen alle sechs Wochen) hingewiesen. Am 03.07.2019 fand eine öffentliche Informationsveranstaltung zum Gesamtprojekt mit Fragerunde und anschließender Diskussion in vier Arbeitsgruppen statt.

Am 12.05.2021 wurden die Anwohner als direkt von der Hochwasserschutzplanung (Bereich Gartenstraße) betroffene Personen per Wurfsendung über den konkreten Planungsstand informiert und zu Rückmeldungen aufgefordert. Auch aufgrund dieser Rückmeldungen wurden die Varianten „landseitige Hochwasserschutzmauer“ und „Deicherhöhung“ verworfen.

² Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) vom 25.11.2014 (GBl. S. 592), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.2020 (GBl. S. 37)

³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)

⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154)

⁵ Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) 03.12.2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S.1233)

⁶ Landesverwaltungsgesetz (LVG) in der Fassung vom 14.10.2008 (GBl. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 (GBl. S. 161)

⁷ Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GBl. S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.02.2021 (GBl. S.181)

⁸ Landesgebührengesetz (LGebG) vom 14.12.2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.05.2019 (GBl. S.161)

In einer weiteren Anwohnerinformation am 31.01.2022 wurden die Anwohner als direkt von der Hochwasserschutzplanung (Bereich Gartenstraße) betroffene Personen per Wurfesendung über den finalen Planungsstand und den geplanten Bauzeitraum informiert

Des Weiteren fanden in der Planungsphase mehrere Abstimmungstermine zwischen der Antragstellerin und dem Tennisclub Tübingen, dem Kreisfischereiverein, den Stadtwerken Tübingen dem Tierschutzverein, der Deutschen Bahn, der Deutsche Telekom dem Ruderverein Fidelia und dem runden Tisch Naturschutz (Vertreter des Umweltzentrum Tübingen, Naturschutzbeauftragter Landkreis Tübingen, VebTil e.V., Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz BW e.V., BUND Regionalverband Neckar- Alb; NABU Tübingen) statt.

3.2 Antragstellung und Antragsprüfung

Am 20.01.2022 fand über Webex eine erneute Vorantragskonferenz, initiiert durch das Regierungspräsidium Tübingen, Referat 53.2 statt. Ziel war die Erläuterung der Gesamtplanung und die Abstimmung hinsichtlich der Vollständigkeit der Unterlagen.

Mit Schreiben vom 09. März 2022 wurden die wasserrechtlichen Unterlagen gem. § 86 WG einschließlich Unterlagen zur Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens zur wasserrechtlichen Planfeststellung eingereicht.

Es wurde die Eingangsprüfung durchgeführt und die vorgelegten Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft.

3.3 Prüfung der UVP-Pflicht

Es war zu prüfen, ob im Rahmen des Zulassungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Bei der geplanten Umgestaltung des Neckars und seines Ufers handelt es sich um eine Gewässerausbaumaßnahme im Sinne von Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Maßnahmen zum Hochwasserschutz fallen unter die Nr. 13.13 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr.1 UVPG.

Gemäß den Nrn. 13.13 und 13.18.1 der Anlage 1 handelt es sich bei den geplanten Maßnahmen um Vorhaben, für welche eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen ist.

Danach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bereits im Rahmen der Vorantragskonferenz, am 22.11.2018, wurden durch die beteiligten Behörden und die Antragstellerin, nach Vorstellung des Gesamtprojektes angenommen, dass für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sein werde. Innerhalb der Vorantragsbesprechung wurden die bereits erhobenen Daten und durchgeführten Untersuchungen sowie die geplanten Untersuchungen vorgestellt. Der Umfang der Untersuchungen sowie der Untersuchungsraum wurden erörtert und von den Anwesenden als ausreichend eingestuft. Die mit Email vom 11.09.2020 vorgelegten Unterlagen zur UVP-Vorprüfung bestätigten diese Einschätzung der UVP-Pflicht.

Von einem Scopingtermin wurde nach Abstimmung mit dem Antragsteller am 08.10.2020 abgesehen.

Ziel des Scopingtermins ist nach § 15 Abs. 3 UVPG dem Vorhabenträger zu ermöglichen, sich mit den im Verfahren zu beteiligenden Behördenvertretern zu besprechen. Die Besprechung soll sich auf den Gegenstand, den Umfang und die Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung

erstrecken. Zu diesem Termin können Sachverständige, Vertreter der Umweltverbände etc. hinzugezogen werden.

Entsprechende Vorgespräche gab es sowohl mit den betroffenen Behörden, als auch mit Vertretern des privaten Naturschutzes und den sonstigen Akteuren am Neckar. Der erforderliche Untersuchungsumfang wurde bereits ausführlich erörtert. Von Seiten des erstellenden Büros gab es keine expliziten offenen Fragen im Hinblick auf Gegenstand, Umfang oder der anzuwendenden Untersuchungsmethoden. Auch im Hinblick auf die Corona-Pandemie wurde ein nicht zwingend erforderlicher Besprechungstermin für nicht angezeigt eingestuft.

3.4 Beteiligung Träger öffentlicher Belange und anerkannter Naturschutzverbände

Es wurden gem. § 73 Abs. 2 LVwVfG die Behörden am Verfahren beteiligt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt ist und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Dem Landratsamt Tübingen wurden folgende Stellungnahmen vorgelegt:

- Untere Wasserbehörde - Fachtechnik der Bereiche Oberirdische Gewässer und Grundwasser
- Untere Altlasten-/ Bodenschutzbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Universitätsstadt Tübingen
- Stadtwerke Tübingen
- Regierungspräsidium Tübingen – Fischereibehörde
- Regierungspräsidium Stuttgart – Denkmalpflege.

Zudem wurden die nach § 67 Naturschutzgesetz (NatSchG) anerkannten Verbände sowie der Kreisfischereiverein als Fischpächter des betroffenen Gewässerabschnittes beteiligt.

Eine gemeinsame Stellungnahme des Landesfischereiverbandes Baden-Württemberg und des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e.V. sind im Rahmen der Beteiligung der Naturschutzverbände eingegangen. Von Seiten des Landesnaturschutzverbandes und des Landesfischereiverbandes Baden-Württemberg wurde die Maßnahme ausdrücklich begrüßt. Der Hinweis auf beobachtete Biberspuren wurde durch erneute Untersuchungen im Frühjahr 2022 nachgegangen.

Von verschiedenen Behörden wurde mitgeteilt, dass deren Belange nicht betroffen sind, von der vorgelegten Planung ausreichend berücksichtigt werden oder es wurden im Rahmen der Planfeststellung zu beachtende Punkte und Nebenbestimmungen übermittelt. Darüber hinaus wurden aber auch Anregungen und Bedenken erhoben bzw. Fragen gestellt, die zur Prüfung an den Antragsteller weitergeleitet wurden.

Die aufgeworfenen Fragen konnten im Verfahren ausgeräumt werden. Die sich im Frühjahr 2022 bestätigten Biberaktivitäten wurden durch eine entsprechende Umplanung berücksichtigt.

3.5 Öffentliche Bekanntgabe und Auslegung

Die öffentliche Bekanntgabe der Auslegung gem. § 73 LVwVfG erfolgte am 23. April 2022 durch Hinweis im Schwäbischen Tagblatt und Einstellung im Internet der Stadt Tübingen sowie im UVP-Portal des Landes Baden-Württemberg. Die Auslegung des Plans erfolgte vom 25.04.2022 bis einschließlich 24.05.2022 sowohl beim Stadtplanungsamt der Stadt Tübingen als auch durch Einstellung in das Internet der Stadt Tübingen und im UVP-Portal.

Aufgrund eines Fristenfehlers wurde die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung am 16.07.2022 durch Hinweis im Schwäbischen Tagblatt und Einstellung im Internet der Stadt Tübingen, der Internetseite des Landratsamtes Tübingen sowie auf dem UVP-Portal wiederholt. Die erneute Auslegung des Plans erfolgte vom 18.07.2022 bis einschließlich 17.08.2022 sowohl

beim Stadtplanungsamt der Stadt Tübingen als auch durch Einstellung in das Internet der Stadt Tübingen des Landratsamtes Tübingen und des UVP-Portals.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bis einschließlich 19.09.2022 erhoben werden konnten und dass später eingegangene Einwendungen ausgeschlossen sind, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. In der Bekanntmachung waren ferner diejenigen Stellen konkret bezeichnet, bei denen die Einwendungen erhoben werden konnten. Die Einwendungsfrist beruht auf § 21 Abs. 2 UVPG

Weder im Rahmen der ersten Einwendungsfrist noch im Rahmen der Einwendungsfrist der Wiederholungsauslegung sind Einwendungen gegen die Vorhaben Revitalisierung und Hochwasserschutz eingegangen.

3.6 Ergänzungen /Änderungen der Antragsunterlagen

Folgende Unterlagen wurden ergänzend nachgereicht und in die Antragsunterlagen eingefügt bzw. durch Grüneinträge eingearbeitet:

1. Synopse zu Einwendungen/Stellungnahmen im Verfahren - Erwidern des Regierungspräsidiums Tübingen, Landesbetrieb Gewässer zu den Stellungnahmen der
 - Unteren Naturschutzbehörde vom 05.05.2022
 - Stellungnahme des Landesfischereiverbandes BW und des Landesnaturschutzverbandes BW
 - Stellungnahme der Fischereibehörde vom 05.05.2022
2. Anlage 1 zur Synopse zu Einwendungen/Stellungnahmen vom Büro Menz Umweltplanung zur Meldung Bibervorkommen im Vorhabensbereich und artenschutzrechtliche Beurteilung Biber vom 11.10.2022
3. Plan: Bilanzierung geschützter Biotope vom 11.10.2022, M.: 1:500
4. Lageplan – Plananpassung (aufgrund von Bibervorkommen) Plan Nr. 4.1a Stand: 25.10.2022

3.7 Verzicht auf eine erneute Auslegung und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die vorgenommenen Planänderungen / -ergänzungen wurden den betroffenen Trägern öffentlicher Belange entsprechend § 73 Abs. 8 LVwVfG mitgeteilt und mit denselben abgestimmt.

Entscheidend dafür, ob ergänzende oder überarbeitete Antragsunterlagen nachträglich auszulegen sind und eine nachträgliche Beteiligung erforderlich wird, sind die Vorgaben in § 73 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 VwVfG sowie des § 22 Abs.2 UVPG. Demnach ist der Plan – bestehend aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen – auszulegen. Auslegungsbedürftig sind somit nicht alle Unterlagen, die für die umfassende Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Vorhabens erforderlich sind, sondern nur solche, die aus der Sicht potenziell Betroffener erforderlich sind, um Ihnen das Interesse Einwendungen zu erheben, bewusst zu machen. Dies muss jeweils für den Einzelfall beurteilt werden. Nach UVPG ist von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit abzusehen, wenn zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Auswirkungen Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Im vorliegenden Fall sind die Ergänzungen und tatsächlichen Änderungen der Planung für potenziell Betroffene offensichtlich nicht erforderlich, um ihre Betroffenheit geltend machen zu können. Es handelt sich bei den Änderungen um erläuternde Ausführungen zu den Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, ergänzende Ausführungen zum

Bibervorkommen, sowie die Berücksichtigung desselben durch eine abgeänderte Planung. Weder aus § 73 Abs. 8 VwVfG noch aus § 22 Abs. 2 UVPG ergab sich somit eine Notwendigkeit aufgrund der ergänzten und geänderten Antragsunterlagen eine erneute Auslegung oder Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Im Rahmen unserer Ermessensausübung haben wir uns daher entschieden auf eine erneute Auslegung und Öffentlichkeitsbeteiligung zu verzichten.

3.8 Erörterungsverhandlung

Das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren sieht gemäß § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG nach der öffentlichen Bekanntmachung des Antrags und Ablauf der Einwendungsfrist die Durchführung eines Erörterungstermins mit dem Träger des Vorhabens, den beteiligten Behörden sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, vor.

Die Durchführung eines Erörterungstermins ist jedoch entbehrlich, wenn dem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten entsprochen werden kann und wenn alle Beteiligten auf einen Erörterungstermin verzichten.

Da im Rahmen der Beteiligung keine Einwendungen gegen das oben genannte Projekt vorgetragen worden sind und von allen Beteiligten, die im Verfahren eine Stellungnahme abgegeben haben, die Zustimmung zum Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins erklärt wurde, konnte auf die Durchführung der Verhandlung verzichtet werden.

II.

Rechtliche Würdigung

Ein Gewässerausbauvorhaben bedarf der Planrechtfertigung. Daneben darf ein Plan gemäß § 68 Abs. 3 WHG nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten sind. Zusätzlich müssen Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Das Verfahren wurde von der Planfeststellungsbehörde unter Beachtung der relevanten Verfahrensvorschriften durchgeführt (vgl. §§ 68 und 70 WHG, §§ 72 ff. LVwVfG). Dies gilt insbesondere auch, soweit es nach der Offenlage des Plans noch zu einzelnen Änderungen des Plans gekommen ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt, und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 LVwVfG). Die wasserrechtliche Planfeststellung macht grundsätzlich alle anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich.

1. Planrechtfertigung

Das Erfordernis der Planrechtfertigung ist erfüllt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also objektiv erforderlich ist. Das ist nicht erst bei

Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern bereits, wenn es vernünftigerweise geboten ist.

Zweck des Wasserhaushaltsgesetzes ist es durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (§1 WHG).

In § 6 WHG sind die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung aufgezählt. Gewässer, die sich in einem natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten bleiben und nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer sollen so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. (§ 6 Abs. 2 WHG).

Seit dem 22. Dezember 2000 besitzt die EU mit der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ein einheitliches Wasserrecht. Die WRRL will einen guten Zustand der europäischen Gewässer erreichen und die ökologische Funktionsfähigkeit unserer Gewässer wiederherstellen. Baden-Württemberg ist in insgesamt sechs Bearbeitungsgebieten aufgeteilt, für die – unter Einbezug der Öffentlichkeit – Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme aufgestellt wurden. Der ökologische Zustand des Teilabschnitt Neckars von der Einmündung der Starzel bis zur Einmündung Fils (Flusswasserkörper (WK) 4-02) wurde im Rahmen der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans 2021 als „mäßig“ eingestuft (REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART Begleitdokumentation TBG 41, Steckbrief WK 4-02).

Bei der Gewässerstrukturkartierung wurde der vorliegende Neckarabschnitt 2011 als „stark verändert“, Strukturklasse 5, bzw. „sehr stark verändert“, Strukturklasse 6 bewertet.

Die Revitalisierung im Flusspark Neckaraue hat das prioritäre Ziel, für die Fisch- und Makrozoobenthosfauna defizitären Schlüsselhabitate aufzuwerten und die öffentliche Zugänglichkeit zu verbessern. Die Erreichung des Ziels wird in den Planunterlagen hinreichend nachgewiesen.

Das Ausbauprojekt entspricht somit den Zielsetzungen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Gewässerentwicklungskonzepts sowie dem Bewirtschaftungs- bzw. Maßnahmenplan 2015 und wird nach dem sogenannten Trittstein- und Strahlwirkungsprinzip zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer beitragen.

Die erforderliche Planrechtfertigung für die Revitalisierungsmaßnahmen am überplanten Neckarabschnitt ist somit zu bejahen.

Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens „Verbesserung des Hochwasserschutzes“ wurde im Rahmen einer Nutzen-Kosten-Untersuchung durch das Ingenieurbüro Winkler und Partner GmbH, Stuttgart nachgewiesen.

Im Rahmen der Nutzen-Kosten-Untersuchung wurden die hochwasserbedingten Schäden, die während der Nutzungsdauer der Hochwasserschutzmaßnahmen vermieden werden (Projektnutzenbarwert) mit den Kosten für den Hochwasserschutz (Projektkostenbarwert) verglichen. Den vom Büro Germey ermittelten Bruttobaukosten in Höhe von 2,81 Mio. Euro bzw. Bruttoherstellungskosten in Höhe von 3,1 Mio. Euro stehen Schadenswerte bei einem HQ₅₀ in Höhe von 11,8 Mio. Euro bzw. bei einem HQ₁₀₀ in Höhe von 26,5 Mio. Euro gegenüber. Die ermittelten Überflutungsschäden beinhalten die materiellen Vermögensschäden an betroffenen Gebäuden. Zu diesen Kosten sind noch sozioökonomische Zuschlagsfaktoren, wie Zuschlag menschliche Gesundheit und Zuschlag Umwelt zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung dieser Zuschläge ergab sich ein Nutzen-Kosten-Verhältnis von rund 4,23. Die Gesamtwirtschaftlichkeit der Maßnahme konnte somit nachgewiesen werden. Die Planrechtfertigung ist auch für das Teilprojekt Hochwasserschutz zu bejahen.

2. Planalternativen

2.1 Teilprojekt Revitalisierung Neckar

Im Hinblick auf die Verzahnung der Parkumgestaltung und der Revitalisierung wurde bei der Variantenuntersuchung auch auf die Verträglichkeit mit den Planungen der beiden anderen Säulen geachtet und versucht Synergien zu finden.

Die erste favorisierte Planung sah vor, den Neckar im Bereich der beiden unterstromig gelegenen Tennisplätze ins linke Vorland zu lenken; in Form eines Seitenarms. Dabei wurde beabsichtigt, möglichst viele der Bestandsgehölze auf der so geschaffenen Insel zu erhalten und im Seitenarm eine möglichst intensive Laufkrümmung zu initiieren, mit dem Ziel, dass sich dort die typischen Strukturen eines Prall-/Gleitufers ausbilden können. Voraussetzung hierfür war, dass die beiden in Fließrichtung gelegenen Tennisplätze um ca. 90° „gedreht“ und im Anschluss an die oberen Tennisplätze neu gebaut werden. Die weitere detaillierte hydraulische Modellierungen und hydro-morphodynamische Analysen führten jedoch zum Ergebnis, dass die durch zahlreiche örtliche und bauliche Restriktionen gewählte Anordnung des Zulaufs zum linken Teilarm aus hydraulischer und morphodynamischer Sicht ungünstig ist.

Bei der neuen Planungsvariante kann auf ein kostenintensives „Drehen“ der Tennisplätze verzichtet werden. Es wurde eine Variante gewählt, in der der linke Teilarm in einem spitzeren, hydraulisch wesentlich günstigeren Winkel angeströmt wird, als der Seitenarm in der ursprünglichen Planungsvariante. Es bilden sich im Hochwasserfall nur vernachlässigbare Strömungsablösungen aus, sodass kritische Verlandungen im Zuströmbereich nicht mehr zu erwarten sind und ein regelmäßiger Unterhaltungsaufwand voraussichtlich nicht erforderlich wird.

Eine weitere Planänderung wurde durch die zwischenzeitlich festgestellten Aktivitäten des Bibers erforderlich. Diese Planänderung sieht vor, im Hauptaktivitätsbereich des Bibers, welcher im Teilbereich 1 der geplanten Maßnahmen liegt, vorerst auf die Umsetzung der Maßnahmen zu verzichten.

2.2 Teilprojekt Hochwasserschutz

Für den Bereich Bismarckstraße wurde auch geprüft, ob das angestrebte Hochwasserschutzniveau in Form einer Deicherhöhung hergestellt werden kann. Diese Variante wurde aber aufgrund der geringen Platzverhältnisse, die sich aus der Lage der Bismarckstraße ergeben und dem Baumbestand verworfen. Durch die gewählte Linienführung der Hochwasserschutzwand lassen sich die Bäume erhalten und zudem bleibt nach der baulichen Umsetzung deutlich mehr Platz, um einen Gehölzbestand zu entwickeln. Im Vorfeld der eigentlichen Planung wurde im Rahmen einer Masterarbeit zudem die Variante Hochwasserschutzbecken statt Linienschutz geprüft. Dies hat sich aber als unwirtschaftlich und aufgrund des Flächenbedarfs als unrealistisch erwiesen.

3. Zulässigkeit im Hinblick auf wasserrechtlichen Anforderungen

3.1 Auswirkungen auf Abfluss und Hochwasserrisiko

Der Bau der geplanten Hochwasserschutzmauern bewirkt eine Verringerung des Abflussquerschnitts, einen Verlust an ca. 0,27 km² Retentionsfläche mit geschätzt 27.000 m³ bis 55.000 m³ Hochwasserretentionsraum (bei HQ₁₀₀ und 0,1 bis durchschnittlich 0,2 m Überflutungshöhe). Dies betrifft erst Hochwasser die statistisch gesehen seltener als 10-jährlich abfließen. Betroffen sind keine natürlichen Hochwasserrückhalteflächen, sondern die zu schützenden bebauten Wohn- u. Gewerbeflächen. Stoffeinträge durch Überflutungshavarien können so verhindert werden.

Demgegenüber bewirkt die Aufweitung im Hauptabflussquerschnitt ein Abbremsen, was den Hochwasserrückhalt für häufigere Hochwasser verbessert. Es werden etwa 44.000 m³ Boden abtransportiert und als Überflutungsvolumen verfügbar, dies liegt in der Größenordnung des Retentionsraumverlustes, bei dessen Berechnung die Gebäude noch nicht abgezogen wurden. Somit kann kein nachteilig wirksam werdender Retentionsraumverlust festgestellt werden.

Zur Einschätzung der Auswirkung auf den Abfluss wurde mit Hydro_AS-2D 5.0.2 das 2-dimensionale hydrodynamisch-numerische HWGK-Modell verlängert und erweitert (z.B. um Bestand HWS Kläranlage). Es umfasst eine Fläche von 5,2 km². Die verwendeten Rauigkeitswerte wurden anhand der ALKIS Landnutzungskarte vergeben und sind im plausiblen Bereich.

Aus der Modellierung ergibt sich, dass bei einem 100-jährlichen Abfluss mit Klimazuschlag die oberstromige Wasserspiegelhöhe bis 0,5 m zunimmt, da durch die Inselstrukturen und Aufweitung ein Abbremsen der Hochwasserwelle erfolgt. Eine Erhöhung ist bis etwa Fkm 241+840 spürbar. Diese Erhöhung ist dennoch vertretbar, da hierbei keine Gebäude betroffen sind und der geplante Hochwasserschutz so bemessen wurde, dass er diese Auswirkung berücksichtigt. Flussabwärts ist dieser Erhöhungseffekt nicht zu beobachten. Die linksufrig stromauf der Stuttgarter Straße geplante Bodenumschlagfläche für Nassbaggergut und Oberbodenlager und Reifenwaschanlage liegen außerhalb des HQ100 Überschwemmungsgebiets.

Unbelasteter Bodenaushub soll auf Umschlagsfläche 2 (Bismarckstraße/Kusterdinger Straße) innerhalb des Überschwemmungsgebietes zwischengelagert werden. Da dieser dem Uferbereich entnommen wurde, ist der Retentionsausgleich bereits erfolgt.

Der Gutachter weist plausibel nach, dass durch die Maßnahmen, unter Berücksichtigung eines zumindest zeitgleichen Baus der Hochwasserschutzmaßnahmen entlang der Bismarckstraße, keine negativen Auswirkungen auf die Ober-, An-, und Unterlieger zu erwarten sind.

Im Verfahren wurde nachgewiesen, dass die geplanten Baumaßnahmen realisierbar sind und durch die Verwirklichung der Hochwasserschutzmaßnahmen für die Bereiche Bismarck-/Schaffhausen und Gartenstraße ein Schutz gegen ein 100-jährliches Hochwasserereignis inklusive Klimazuschlag erzielt wird.

3.2 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG

Der ökologische Zustand/Potential des Neckar-Wasserkörpers ist aktuell als mäßig bewertet insbesondere hinsichtlich der Komponenten Fische und Makrophyten und der Hydromorphologie und Durchgängigkeit (gemäß aktuellem Entwurf der WRRL-Begleitdokumentation stimmen die Ergebnisse noch mit den Erhebungen von 2011 überein). Auch aus der Landesstudie Gewässerökologie ergibt sich der Bedarf an Strukturaufwertung in Trittsteinbereichen hier aufgrund vorliegender Restriktionen vor allem in Form von Fischhabitaten.

Die Maßnahmenplanung erfolgte in Orientierung an Gewässertyp 9.2 (große Flüsse des Mittelgebirges). Initialpflanzungen sind an südlichen Uferböschungen geplant, um so ungestörte Bereiche zu schaffen.

Die Gewässereinbauten wurden im Hydraulikmodell Hydro_AS-2D mit Substratkarte und Schubspannungsberechnungen getestet, um sie gut an die Habitatansprüche anzupassen. Die Einbauten der Hufeisenbuhnen sorgen laut Modellierung für eine gewünschte Substratanreicherung zeitweilig leergespülter Felsrinnenbereiche. Die Modellierung konnte zeigen, dass für ein großes Abflussspektrum Verbesserungen für die Habitate zu erwarten sind.

Die Aufwertungen sind geeignet als Trittsteinbereiche für die gewünschten strukturellen Verbesserungen insbesondere im Längs- u. Querprofilbereich und im Uferbereich. Änderungen

der physikalisch chemischen Gewässerqualität sind dadurch nicht zu erwarten. Die negativen Auswirkungen beschränken sich auf die Bauzeit, die durch die Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen minimiert werden können.

Die Maßnahmen sind zur Verbesserung der Gewässerökologie geeignet und werden durch die positiven Einflüsse auf die Gewässerstruktur auch die Lebensgemeinschaften und die Gewässerqualität verbessern. Die Strukturprognose zeigt plausibel eine Verbesserung um eine Klasse von Klasse 5 „stark verändert“ auf Klasse 4 „deutlich verändert“.

3.3 Ausnahme vom Bauverbot im Gewässerrandstreifen

Gemäß § 29 Abs. 1 WG⁹ umfassen die Gewässerrandstreifen im Innenbereich die an das Gewässer landseits der Böschungsoberkante angrenzenden Bereiche in einer Breite von 5 m. In diesen Gewässerrandstreifen sind gemäß § 29 Abs.3 Ziffer 2 WG die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, verboten.

Durch die geplanten Revitalisierungsmaßnahmen ist die bestehende Wegführung, die als Neckarbegleitweg im Gewässerrandstreifen verlief, nicht zu halten.

Bei Revitalisierungsmaßnahmen eines Gewässers, insbesondere in innerstädtischen Bereichen, wird neben den Verbesserungsmaßnahmen selbst grundsätzlich das Ziel verfolgt, durch Besucherlenkungsmaßnahmen und gezielte Anlegung von Aufenthaltsbereichen das Gewässer selbst erfahrbar zu machen, zum anderen aber auch die ökologisch hochwertigen und sensiblen Bereiche vor der freizeithlichen Nutzung zu schonen/schützen.

Daher wurde im Rahmen der Gesamtplanung Neckaraue in weniger sensiblen Teilbereichen der Umgestaltung erneut wieder Wegverbindungen im Gewässerrandstreifen geplant, die Sichtbeziehungen zum Gewässer zu schaffen, die aber auch dem Schutzgedanken Rechnung tragen. Bei diesen Wegeverbindungen handelt es sich jedoch um bauliche Anlagen, welche im Gewässerrandstreifen weder standortgebunden noch wasserwirtschaftlich erforderlich sind und damit unter das oben genannte Verbot fallen.

Gemäß § 29 Abs.4 WG i.V.m. § 38 Abs. 5 WHG kann die Wasserbehörde im Einzelfall von diesem Bauverbot eine widerrufliche Befreiung erteilen.

Die vorgelegte Planung berücksichtigt sowohl den in innerstädtischen Bereichen wichtigen Naherholungswert eines Gewässers, wie auch den erforderlichen Schutz sensibler Bereiche bzw. entwickelt und schützt genau diese Bereiche. Sie berücksichtigt die vorhandenen Zwangspunkte durch bestehende Leitungsverläufe sowie den Erhalt von wertvollem Baumbestand. Die Schutzziele der Gewässerrandstreifen, Erhalt und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung der Stoffeinträge aus diffusen Quellen, werden auch trotz Anlegung der Wegebeziehungen eingehalten.

Vor diesem Hintergrund haben wir uns im Rahmen unserer Ermessensentscheidung dafür entschieden, eine Befreiung vom Verbot der Errichtung baulicher Anlagen im Gewässerrandstreifen aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zu erteilen.

⁹ Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 03.12.2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233)

4. Zulässigkeit im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Anforderungen

Für das Vorhaben war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung sowie einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich. Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ist im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge i.S.d. § 3 UVPG die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach Maßgabe der geltenden Gesetze zu berücksichtigen.

Bei der Bewertung war zu prüfen, ob das geplante Vorhaben den umweltbezogenen Zulässigkeitsvoraussetzungen der jeweiligen Gesetze entspricht und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Auf der Grundlage der ausgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Äußerungen der anerkannten Naturschutzverbände und der Äußerungen der Öffentlichkeit sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkungen, gemäß § 24 UVPG wie folgt zusammenfassend darzustellen:

4.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

4.1.1 Betroffene Schutzgebiete

Der Umgestaltungsabschnitt liegt nicht im Geltungsbereich großräumiger naturschutzfachlicher Schutzgebiete. Unmittelbar im Umgestaltungsabschnitt befinden sich einige nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 NatSchG besonders geschützte Biotope.

Der Standort liegt in bzw. berührt die nachstehend aufgeführten Schutzgebiete und geschützten Objekte:

- HQ₁₀₀ Überschwemmungsgebiet nach § 65 des Wassergesetzes für BW
- Wasserschutzgebiet „Unteres Neckartal (WGS-Nr.-Amt: 416109)“
- das Biotop Nr. 174204161931 „Uferweidengebüsche am Wehr an der Brückenstraße“.

4.1.2 Derzeitige Umweltsituation

Die derzeitige Umweltsituation am Standort stellt sich wie folgt dar:

Im heutigen Zustand ist der Neckar zwischen der Mündung des Unterwasserkanals der WKA Brückenstraße und der Brücke Stuttgarter Straße durch sein Doppeltrapezprofil sehr monoton und naturfern ausgebaut. Wertvolle Strukturen, wie Flachwasserzonen, strömungsberuhigte Bereiche und überströmte Kiesflächen fehlen fast vollständig. Lediglich direkt unterstrom des Wehres bildet sich ein heterogenes Flussbett mit zahlreichen Kiesufern und -inseln aus, jedoch ist gerade dieser Bereich sehr stark durch die Ausleitung des Wassers für die Wasserkraftnutzung beeinträchtigt. Die ehemaligen Auebereiche des Neckars werden regelmäßig überschwemmt.

Das Flussprofil des Neckars schließt rechtsufrig direkt an den Verlauf der Bismarckstraße an, linksufrig sind auf der Fläche zwischen Neckar und Gartenstraße verschiedene Nutzungen vorhanden. Dem Gewässerverlauf folgend:

- Tennisanlage
- Bolzplatz
- Ehemalige Gärtnerei
- Freifläche, teils mit alten Spielgeräten
- Stillwasserzone/Biotop

- Freifläche, die teils als Festplatz genutzt wird
- Regenrückhaltebecken
- Vereinsgebäude (Ruderverein, Angelverein)

Uferbegleitend verläuft links parallel zur Böschungsoberkante ein Fuß-/Radweg, entlang dessen abschnittsweise auch Stromleitungen und eine Gasleitung verlegt sind.

An beiden Ufern des Neckars ist ein sich über fast den gesamten Bereich zwischen Wehr und Ammermündung erstreckender gewässerbegleitender Auwaldstreifen ausgebildet. Bestandsbildende Baumarten sind v. a. Sal-Weide, Bruch-Weide und Hohe Weide, außerdem kommen Esche, Berg-Ahorn, Schwarz-Erle und Feld-Ahorn vor, in der Strauchschicht Holunder und Hasel. Die Krautschicht ist von Stickstoffzeigern geprägt. Die Bestände weisen abschnittsweise deutliche Unterschiede in Alter und Struktur auf. Auf den Kiesinseln stocken Uferweiden-Gebüsche. Zwischen Auwaldstreifen und Weg auf der Dammkrone liegen beiderseits der Ufer Fettwiesen mittlerer Standorte.

Das Untersuchungsgebiet ist potentieller Lebensraum für seltene und/oder geschützte Tierarten gem. § 44 BNatSchG.

Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt 30 **Brutvogelarten** nachgewiesen werden, weitere 9 Arten traten als Nahrungsgäste auf, 2 Arten wurden als Durchzügler eingestuft. Mit Ausnahme der Nilgans sind alle nachgewiesenen Vogelarten durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt. Von hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz kommen die Brutvögel Feldsperling, Grauschnäpper, Grünspecht, Star, Stockente und Teichhuhn im Untersuchungsbereich vor. Von Anwohner kam der Hinweis auf ein Vorkommen des Eisvogels, Brutvorkommen der Art konnten im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden. Die meisten der festgestellten Brutvogelarten nisten in den uferbegleitenden Gehölzstreifen beidseits des Neckars. Von den Brutvogelarten weisen Teichhuhn, Blässhuhn, Stockente und Höckerschwan eine direkte Bindung an den Lebensraum Gewässer auf. Die Brutplätze liegen auf den Inseln unterhalb des Stauwehrs und in Uferabschnitten mit ausreichend dichten Gebüsch.

Im Untersuchungsgebiet konnten 11 **Fledermausarten** (Bartfledermaus, Braunes Langohr, Wasserfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Großes Mausohr, Zweifarbfledermaus, Alpenfledermaus) nachgewiesen werden, die alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und darüber hinaus national streng geschützt sind. Das komplette Ufer des Neckars und die angrenzenden Uferwiesen werden von Fledermäusen ausgiebig als Jagdhabitat und zum Transfer ins Jagdgebiet (Großes Mausohr, teilweise vom Großen Abendsegler) genutzt. Insgesamt konnten 16 Fledermausquartiere mit hoher Besiedlungswahrscheinlichkeit, 23 potenzielle Fledermausquartiere sowie 10 Fledermausquartiere im Initialstadium kartiert werden.

Es gibt keine Hinweise auf eine aktuelle oder ehemalige Besiedlung durch den Eremiten/Juchtenkäfer. Auch hinsichtlich anderer anspruchsvoller, in Baumhöhlen siedelnder Käferarten, z. B. aus der Gattung Goldkäfer (*Protaetia*), ergaben die Untersuchungen keine Nachweise.

Im Rahmen der Bestandsuntersuchungen zum LBP wurde der betroffene Abschnitt zuletzt im September 2021 auf Spuren, die auf ein Vorkommen des **Bibers** hinweisen geprüft. Dabei konnten keine einschlägigen Nachweise erbracht werden. Während der laufenden Genehmigungsverfahren gingen jedoch von Seiten des LNV bereits Hinweise auf neue Spuren, die auf ein Vorkommen des Bibers hindeuten ein. Die im Zuge weiterer Erhebungen im Mai 2022 festgestellten Spuren zeigen eindeutig, dass der Gewässerabschnitt unterhalb des Kraftwerks Brückenstraße bis zur Ammermündung inzwischen vom Biber genutzt wird. Die Spuren sind für eine dauerhafte Reviernutzung noch zu gering. Es ist bisher nicht von einem gefestigten Revier auszugehen, vermutlich handelt es sich um ein Einzeltier. Der Nutzungsschwerpunkt liegt

oberhalb der Hauptumgestaltungsmaßnahme. Da der Abschnitt aber eine ausreichende Nahrungsgrundlage bietet, muss davon ausgegangen werden, dass es sich nicht nur um ein wanderndes Tier handelt, sondern eine dauerhafte Reviernutzung eintritt, sobald ein Geschlechtspartner gefunden wurde.

Im Rahmen der **Elektrofischung** im Untersuchungsraum wurden insgesamt 18 Arten dokumentiert. Bachneunauge, Bitterling und Groppe sind in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt. Acht der erfassten Arten (Bachforelle, Nase, Barbe, Aal, Schneider, Quappe, Schleie und Eltitz) stehen auf der Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württembergs oder werden aufgrund ihrer Bestandsentwicklung als gefährdet oder stark gefährdet eingestuft.

Bei der **Makrophytenkartierung** konnten in allen Probestrecken des Neckars Makrophyten nachgewiesen werden - an allen Probestellen jedoch nur mit sehr geringen Häufigkeiten. Im Rahmen der aktuellen Beprobung konnten keine Belastungen identifiziert werden, die zweifelsfrei auf ein anthropogen bedingtes Ausbleiben der Makrophyten (Makrophytenverödung) im Gewässerabschnitt hindeuten.

Direkt unterhalb des Stauwehres weist der Neckar bei allen Strukturparametern die größte Naturnähe auf. Insbesondere liegt hier eine hohe Substrat- und Strömungsdiversität vor, was sich sowohl auf die Besiedlungsmöglichkeiten für das Makrozoobenthos als auch die Saprobie positiv auswirkt. An den flussabwärts anschließenden Untersuchungsstellen wurde ein kontinuierlicher Anstieg des Saprobienindex und damit eine kontinuierliche Erhöhung der organischen Belastung beobachtet, was in erster Linie auf der Verringerung der Strömung beruht. An den Untersuchungsstellen im Staubereich war die Gewässersohle des Neckars wesentlich geringer besiedelt im Vergleich zur gut durchströmten und auch noch schwach durchströmten Stelle.

Die Zufütterung von Schwänen und anderen Wasservögeln mit Brot und Getreide führt zu einem nicht unerheblichen Nährstoffeintrag und einer erhöhten Kotbelastung des betroffenen Gewässerabschnitts durch den ungewöhnlich hohen Wasservogelbestand. Durch die Fütterung werden aber auch andere Tierarten insbesondere Nagetiere angezogen, die im Falle von Ratten zusätzlich zu einer hygienischen Belastung führen können.

Der **Gesamtlebensraum** ist hinsichtlich seiner Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz als hoch bedeutend einzuordnen.

Aufgrund der Begradigung des Neckarverlaufs handelt es sich bei dem betrachteten Neckarabschnitt um einen ausgebauten und anthropogen veränderten Flussabschnitt. Daher sind auch die **Böden** am Neckarufer anthropogene Auffüllungen. Es ist davon auszugehen, dass es im Zuge der Bodenverlagerung zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, insbesondere durch eine Verdichtung, gekommen ist. Diese Böden erhalten daher in allen Bodenfunktionen eine geringe Bedeutung.

Der **Neckar** ist laut Wassergesetz (WG) als Gewässer 1. Ordnung klassifiziert. Typologisch handelt es sich um einen großen Fluss des Mittelgebirges. Die ehemaligen Auebereiche des Neckars werden regelmäßig überschwemmt. Die Neckarufer liegen in den Überschwemmungsbereichen HQ₁₀ und weisen eine hohe Bedeutung als Retentionsfläche auf.

Die Hydrogeologie des südlichen Neckarufers wird von der Grabfeld-Formation (Gipskeuper) und der Stuttgarter Formation (Schilfsandstein, Dunkle Mergel) bestimmt. Im nördlichen Uferbereich steht ungegliedert die Steigerwald- bis Mainhardt-Formation an. Im gesamten Planungsraum liegen über diesen Grundschichten Bach- und Flussablagerungen in Form von jungquartären Flusskiesen und -sanden. Zuerst bilden Altwasserablagerungen im gesamten Planungsraum eine hydrogeologische Deckschicht. Die Altwasserablagerungen sind wegen ihrer mittleren bis geringen Porenwasserdurchlässigkeit als **Grundwasserleiter** von geringer Bedeutung. Sie weisen außerdem eine mittlere bis geringe Empfindlichkeit gegenüber Versiegelung, Bodenauf- und -abtrag, einem Schadstoffeintrag, einer Reduzierung der Grundwasserneubildung, einer

kurzzeitigen Absenkung des Grundwasserspiegels und einem Anschnitt des Grundwasserleiters auf. Die Flusskiese haben eine mäßige Bedeutung als Grundwasserleiter und sind von mäßiger bis hoher Empfindlichkeit.

Die **bauliche Nutzung** im Umfeld der Maßnahmen stellt sich wie folgt dar: Die Hangbebauung entlang der Gartenstraße, die Bebauung zwischen Gartenstraße und Neckar und die Lustnauer Bebauung zwischen Ammer und Gartenstraße sind als Wohnbauflächen im Sinne der Baunutzungsverordnung ausgewiesen. Bei dem Siedlungsgebiet „Alte Weberei“, der Bebauung nördlich der Nürtinger Straße, dem ehemaligen Queck Areal und Teilen der Bebauung entlang der Welzenwiler Straße handelt es sich um Mischbauflächen hier ist Wohnnutzung und nicht störendes Gewerbe möglich. Die Flächen südlich der Bismarckstraße werden gewerblich genutzt. Die Flächen östlich des Neckarkraftwerkes werden als Gemischte Bauflächen genutzt.

Aufgrund der guten Erschließung und der Nähe zu Siedlungen kommt dem Raum eine hohe Bedeutung für die landschaftsgebundene **Kurzzeiterholung** zu. Insbesondere im Sommerhalbjahr wird das Gewässer häufig zur Ausübung von Wassersportarten, die Wiesenflächen zwischen Neckar und den bestehenden Hochwasserdämmen werden im Sommerhalbjahr als Sitz- und Liegeflächen, ganzjährig von Erholungssuchenden und Hundehaltern als Spazierstrecke genutzt.

Eine zusätzliche **Lärm- und Beunruhigungsquelle** stellt der Verkehr der Bismarckstraße dar, welche entlang des südlichen Uferbereichs verläuft. Eine konstante nächtliche Belastung geht von der Straßenbeleuchtung und den südlich an die Bismarckstraße anschließenden Gebäuden aus.

4.1.3 Durch das Vorhaben ist mit folgenden Umweltauswirkungen zu rechnen:

Beeinträchtigt werden die Schutzgüter durch direkte Flächeninanspruchnahme (= Totalverlust) oder durch von dem Vorhaben verursachte Belastungen (z. B. Schadstoffimmissionen, Zerschneidung, etc.). Die von einem Wasserbauvorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen können durch bau- oder anlagebedingte Wirkfaktoren verursacht werden.

a) Auswirkungen auf die Schutzgebiete:

- Auswirkungen auf besonders geschützte Biotop

Im Zuge der Neumodellierung der Uferzonen wird in Teile des geschützten Biotops „Uferweidengebüsche am Wehr an der Brückenstraße“ (Biotop-Nr.: 174204161931, ca. 65 m²) eingegriffen. Des Weiteren wird in den neckarbegleitenden Auwaldstreifen (FFH-Lebensraum Auwälder mit Erle, Esche, Weide) bei dem es sich auch um ein gesetzlich geschütztes Biotop handelt in einer Größenordnung von 2.332m² eingegriffen.

Dies ist im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten und stellt eine erhebliche Beeinträchtigung dar.

- Auswirkungen auf den Biotopverbund

Ziel der geplanten Maßnahmen ist die Verbesserung der Verbundfunktion des Wasserkörpers und der terrestrischen Lebensräume entlang der Ufer. Es kann von einer unterstützenden Wirkung für den Lebensraumverbund ausgegangen werden.

- Auswirkungen auf Schutzgebiete nach Wasserrecht

Die Hochwasserschutzmaßnahmen führen bei einem Hochwasserereignis mit Jährlichkeiten von mehr als 10 Jahren zu einem Retentionsraumverlust. Dabei handelt es sich aber ausnahmslos um zu schützende bebauten Flächen. Eine unterstromige Erhöhung des

Wasserspiegels ist nicht zu erwarten. Die Ausdeichung bewirkt durch den Schutz eine Entlastung des Gewässers vor Havarien im Hochwasserfall. Während des Baus werden Aushubzwischenlager innerhalb des Überschwemmungsgebietes angelegt. Da es sich um kurzzeitige Ablagerungen handelt und der Aushub zugleich innerhalb des Flussquerschnittes zu einer Erhöhung des Retentionsvolumens führt werden die Auswirkungen als nicht erheblich eingestuft.

Im Bereich des rechten Neckarufers kommt es zu einer Verringerung der Deckschichten im Wasserschutzgebiet Unteres Neckartal. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass dies als „wesentliche flächenhafte Verringerung und Schwächung der Deckschichten“ im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 12 der Schutzgebietsverordnung zu werten ist.

b) Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter:

- Auswirkungen auf das Schutzgut „**Tiere Pflanzen, biologische Vielfalt**“

Durch die Aufweitung und Modellierung des Flussbetts und der Uferzonen werden bestehende höherwertige seltene Biotope wie Auwald-Fragmente und Weiden-Gebüsche sowie Biotope mit mäßiger Bedeutung wie Fettwiesen mittlerer Standorte in Anspruch genommen. Durch die Revitalisierung wird die Entwicklung der betroffenen höherwertigen Biotope jedoch langfristig gefördert. Das geschieht über Vergrößerung des Flächenanteils dieser Lebensräume und durch Entlastungen in Folge der Besucherlenkung.

Für die Umgestaltung der gehölzfreien Flächen im Uferbereich wird die krautige Vegetation vorübergehend abgetragen. Es handelt sich um artenarme Fettwiesen. Nach Fertigstellung der Erdbauarbeiten werden diese Bestände durch Auftrag des zuvor abgetragenen Oberbodens und ergänzenden Einsaaten mit gebietsheimischem Saatgut wiederhergestellt und aufgewertet. Die vollständige Wiederherstellung ist innerhalb einer Vegetationsperiode zu erwarten. Es kommt daher nur zu kurzfristigen Funktionsdefiziten, die angesichts der schnellen Entwicklungszeit und der nur mäßigen Bedeutung der Ausgangszustände keine erhebliche Beeinträchtigung darstellen.

Die Eingriffe in den Uferbereich können zu Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, zur Tötung von Individuen und weiterführend zum Eintreten von artenschutzrechtlicher Verbotbestände führen.

Die Eingriffe in den Wasserkörper führen zwangsläufig auch zur Beeinträchtigung der aquatischen Fauna.

Durch die Eingriffe in das Gewässerbett kommt es zudem temporär zu Beeinträchtigungen der Makrozoobenthos- und Makrophyten-Vorkommen. Die Revitalisierung bedingt nachhaltig eine Erhöhung der Strömungs- und Substratdiversität, dies wird sich positiv auf die vorkommende Artenvielfalt auswirken. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Vorkommen ist nicht anzunehmen.

Für den Bau der Hochwasserschutzwände werden überwiegend Biotoptypen mit geringer bis mäßiger Bedeutung wie Wege mit wassergebundener Decke, voll versiegelte Wege, Zierrasen und artenarme Fettwiesen mittlerer Standorte in Anspruch genommen. Hierbei handelt es sich um Beeinträchtigungen in geringem Umfang. Die Tragweite der Beeinträchtigungen ist aufgrund der gezielten, räumlich begrenzten Eingriffe als gering zu bewerten.

Da die für die Verlegung der Gasleitung und die Baustraßen genutzten Flächen nach Beendigung der für die Revitalisierung notwendigen Erdbauarbeiten wiederhergestellt oder aufgewertet werden, liegt keine erhebliche Beeinträchtigung vor.

- Auswirkungen auf das Schutzgut „**Boden**“

Die Oberböden des Vorlandes und der Böschungen werden in den Veränderungsbereichen zunächst abgeschoben und anschließend auf den neuen Böschungen und dem Vorland wieder

aufgebracht. In der neuen Lage sind sie stärker grundwasserbeeinflusst und werden häufiger überschwemmt, was ihre Bedeutung als Standort für natürliche Vegetation erhöht. Diese Veränderungen sind nicht als erhebliche Beeinträchtigung anzusehen, da kein Funktionsverlust, sondern in Teilen eine Aufwertung erfolgt.

Durch die Nutzung als Baustraße, Bodenumschlagsfläche und Oberbodenlager können Bodenfunktionen des beanspruchten Bodenkörpers beeinträchtigt werden.

Im Bereich der Hochwasserschutzanlagen führt die Neuversiegelung zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen.

- Auswirkungen auf das Schutzgut „**Grund- und Oberflächenwasser**“

Der Wasserkörper des Neckars erfährt durch die Maßnahmen durchweg eine Aufwertung, das Retentionsvermögen wird nicht beeinträchtigt.

Während der Baumaßnahmen ist eine Verringerung der Grundwasserneubildung durch Bodenverdichtungen zu erwarten.

Im Bereich von neu versiegelten Flächen kann keine Grundwasserneubildung stattfinden. Diese Flächen entwässern jedoch ins Umfeld, Niederschläge versickern hier.

Es ist nicht zu erwarten, dass sich die Grundwasserneubildung insgesamt merklich verringert.

Die Gewässeraufweitungen führen punktuell zu einer Verringerung der, als Deckschichten des genutzten Kiesgrundwasserleiters fungierenden, Tallehne am südlichen (rechten) Ufer des Neckars. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass dies zu einer wesentlichen flächenhaften Verringerung und Schwächung der Deckschichten führt.

- Auswirkungen auf das Schutzgut „**Klima/Luft**“

Keine Auswirkungen zu erwarten

- Auswirkungen auf das Schutzgut „**Mensch, menschliche Gesundheit**“

Während der Abfuhrschwerpunkte ist durch das erhöhte LKW-Verkehrsaufkommen mit einer Erhöhung der Lärmbelastung in den Bereichen Gartenstraße Richtung Lustnau, Alte Weberei und Nürtinger Straße zu rechnen. Aufgrund der kurzen Dauer dieser angenommenen Höchstbelastung ist nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen durch Lärm zu rechnen.

Vom Vorhaben selbst ist keine Zunahme der Geräusentwicklung, wie z.B. ein stärkeres Gewässerrauschen, zu erwarten.

Für die Siedlungs- und Gewerbebereiche an Garten-, Bismarck- und Schaffhausenstraße stellen die Maßnahmen zum Hochwasserschutz eine deutliche Verbesserung der Lebens- und Arbeitsqualität dar.

- Auswirkungen auf das Schutzgut „**Landschaftsbild und Erholung**“

Während des Baus ist die Zugänglichkeit unterbunden und durch den Baubetrieb der Naturgenuss eingeschränkt bis unmöglich. Da sich dies nur auf den Zeitraum der intensiven Bautätigkeiten beschränkt, führt dies zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen.

Die dem Hochwasserschutz dienenden Mauern werden im Bereich der Bismarckstraße die Sichtbeziehungen von der Straße auf den Neckar erschweren. Dem stehen eine verbesserte Zugänglichkeit durch den mauerbegleitenden Weg und einige Zugangsmöglichkeiten zum Ufer gegenüber. Durch die Eingriffe in den Baumbestand wird es zu einer vorübergehenden Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes von der Bismarckstraße aus kommen.

4.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung einschließlich CEF-Maßnahmen

Durch folgende Maßnahmen werden Eingriffe im Untersuchungsgebiet vermieden bzw. gemindert:

a) Durchführung von Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit und Aktivitätsphase

zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Vögeln und Fledermäusen sind Rodungsarbeiten auf die Zeit 01. November bis 28. Februar zu beschränken. Ausnahme: Bäume mit geeigneten Winterquartierhöhlen für Fledermäuse sind bereits im Oktober zu fällen.

b) Aufhängen von künstlichen Nisthilfen und Quartierhilfen für höhlenbrütende Vogelarten und Fledermäuse (CEF-Maßnahmen)

Für jedes wegfallende Revier höhlenbrütender Vogelarten sind zwei artspezifische Nistkästen als Ausgleich vorzusehen. Gerodete, zukünftige Habitatbäume werden im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Für jedes mit hoher Wahrscheinlichkeit oder potenziell genutzte, wegfallende Fledermausquartier ist jeweils ein Winterschlafkasten und ein Sommerquartier aufzuhängen. Als Ersatz für verlorene Quartiere im Initialstadium ist je Baum ein Rund- oder Flachkasten anzubringen.

c) Schutzvorkehrungen für die Bachfauna

Arbeiten am Gewässerufer und an der Gewässersohle sind außerhalb der Fischschonzeit zwischen Mitte Juni und Oktober durchzuführen. Bergung des Fischbestandes im Bereich der Arbeitsbereiche mittels Elektrofischung vor Beginn der Bauarbeiten und Umsiedelung der Fische in bestehendes Flussbett ober- oder unterhalb des Bauvorhabens.

d) Erhalt von Bodenstrukturen und Wiederherstellung von Böden und Biotoptypen im Baufeld

Die einschlägigen Leitfäden sind zu beachten. Einrichtung von Baustraßen; Abtrag des Oberbodens, bzw. wo ausreichend Abdecken des Oberbodens mit Vlies oder Geotextil; fachgerechte Zwischenlagerung getrennt nach Ober- und Unterboden; Verwendung von bodenschonenden Baugeräten, Die Böden sind nach Abschluss der auf Verdichtungen zu kontrollieren und ggf. mechanisch zu lockern. Die Wiederherstellung der beanspruchten Biotoptypen erfolgt nach Beendigung der Bauarbeiten durch die Ansaat mit gebietsheimischem Saatgut.

e) Entfernung von Baufahrzeugen und -maschinen in Ruhezeiten aus dem natürlichen Überschwemmungsbereich

Zur Vermeidung von Grund- und Fließgewässerverschmutzungen sollen Baumaschinen nachts und am Wochenende außerhalb des Gewässerrandstreifens abgestellt werden.

4.1.5 Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen

Die Beeinträchtigungen, die mit den geplanten Maßnahmen verbunden sind, lassen sich durch die o.g. Maßnahmen nicht vollständig vermeiden. Zum Ausgleich der unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen (Eingriffe) sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

a) Entwicklung von gewässerbegleitenden Auwäldern

Entlang der südlichen Uferböschung werden abschnittsweise Initialpflanzungen eines gewässerbegleitenden Auwaldstreifens und eine Initialentwicklung von Weidengebüschen angelegt. Die weitere Entwicklung des gewässerbegleitenden Auwaldstreifens erfolgt durch die Zulassung der natürlichen Sukzession. Es sind gebietsheimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden. Weiden werden als Setzstangen gepflanzt. Das benötigte Material ist den gerodeten Gehölzen oder den angrenzenden Gehölzbeständen zu entnehmen.

4.2 Bewertung der Umweltauswirkungen

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen sind in Relation zu setzen zu der derzeitigen Situation.

Wie bereits dargestellt, liegt der Revitalisierungsabschnitt und die Bereiche die für die Hochwasserschutzmaßnahmen in Anspruch genommen werden im innerstädtischen Bereich von Tübingen. Der ökologische Zustand des Neckarabschnittes wird als mäßig eingestuft und soll mit den dargestellten Maßnahmen verbessert werden.

4.2.1 Abwägung nach § 15 Abs. 5 S.1 BNatSchG

Gemäß § 15 Abs. 5 S.1 NatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn Beeinträchtigungen nicht vermieden oder nicht in angemessener Frist ausgeglichen oder ersetzt werden können und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie die Ausgleichsmaßnahmen (*vgl. oben unter IV. Nr. 4.1.4 und 4.1.5*) können die entstehenden Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Oberflächengewässer sowie soweit reduziert bzw. kompensiert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter verbleiben. Somit ist der Eingriff nach §§ 13 ff BNatSchG zulässig.

4.2.2 Gesetzlich geschützte Biotope - Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG

Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass das geplante Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen für Teilbereiche der Uferweidengebüsche (Eingriff ca: 65 m²) und Teile der Ufergehölze (Gewässerbegleitender Auwaldstreifen) in einer Größenordnung von 2332 m² (Biotop nach § 30 BNatSchG) entlang des Neckarufers verursacht.

a) Rechtliche Grundlagen

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotop haben, werden laut § 30 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich geschützt. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der dort genannten Biotope führen können, verboten. Zu den gesetzlich geschützten Biotopen gehören nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen und naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche.

Von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG kann nach § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

b) Rechtliche Würdigung

Die oben unter a) genannten Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme sind erfüllt. Neuer Auwald und Initialmaßnahmen für Uferweidengebüsche werden auf einer Fläche von 5032 m² entwickelt.

Durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (vgl. oben unter IV. Nr. 4.1.5) werden die Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotope ausgeglichen.

Die untere Naturschutzbehörde hat das Einvernehmen für die notwendigen Ausnahmen erteilt.

4.2.3 Artenschutzrechtliche Auswirkungen

Grundsätzlich unterliegen alle besonders geschützten Arten den Regelungen des § 44 BNatSchG. Das Schutzregime unterscheidet jedoch unterschiedliche Schutzkategorien.

Das strengere Schutzregime des § 44 ist auf folgende Gruppen anzuwenden:

- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie
- Arten, die im Bestand gefährdet sind, für die die Bundesrepublik eine hohe Schutzverantwortung besitzt und die per Rechtsverordnung nach nationalem Recht geschützt sind.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung umfasst die artenschutzrechtliche Prüfung dieser Gruppen.

Für alle weiteren besonders geschützten Arten greift die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG. Das setzt jedoch voraus, dass für diese Arten eine angemessene Berücksichtigung in Form von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung erfolgt.

Eine ordnungsgemäße Bestandserfassung der Arten im Untersuchungsgebiet ist erfolgt.

a) Brutvögel

- Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bei Eingriffen in die Gehölze können Tiere und deren Entwicklungsstadien (Eier) verletzt oder getötet werden. Um dies zu vermeiden, sollten Baumfällungen in der Zeit vom 01. November bis 28. Februar erfolgen.

- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch die geplante Umgestaltung des Neckarufers wird sich die Situation im Vergleich zum Ist-Zustand nicht gravierend verändern. Eine zusätzliche Beleuchtung ist nicht geplant. Schlimmstenfalls führt eine verstärkte Nutzung der Uferbereiche durch Menschen temporär zum Einbringen zusätzlicher Licht- und Lärmquellen (z.B. Lagerfeuer mit Musik). Durch die vorgesehenen Besucherlenkungsmaßnahmen werden unzugängliche Uferzonen geschaffen, die bisher nicht vorhanden sind.

Erhebliche Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind daher nicht zu erwarten.

- Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Die Uferweidengebüsche beider Uferseiten sowie die wehrhaften Kiesinseln fungieren als Fortpflanzungs- und Ruhestätten der gewässergebundenen Vogelarten Teichhuhn, Stockente und Blässhuhn. Im Zuge der Aufweitung des Flussbettes und der Modellierung der Uferbereiche werden insbesondere entlang des nördlichen Uferbereichs Gebüsch

abschnittsweise entfernt. Die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist dadurch nicht gefährdet, im unmittelbaren Umfeld besteht ein reichhaltiges Angebot an Ersatzniststätten.

Als Vertreter der wertgebenden Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter nisten Feldsperling, Grauschnäpper, Grünspecht und Star in den uferbegleitenden Gehölzstreifen. Durch die Umgestaltung der Uferbereiche gehen ein Revier des Feldsperlings, ein Revier des Grauschnäppers sowie zwei Reviere des Stars verloren. Zudem gehen acht Bäume verloren, welche sich kurzfristig zu Habitatbäumen entwickeln würden. Zur Vermeidung des Verstoßes gegen das Beschädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden künstliche Nisthilfen für höhlenbrütende Vogelarten installiert, die als vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen (CEF) zur Sicherung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte ergriffen werden.

b) Fledermäuse

- Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Um das Eintreten von Verbotsbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG zu vermeiden, sollten Baumfällungen außerhalb der Fledermaus-Sommersaison in der Zeit vom 1. November bis 28. Februar erfolgen (Maßnahme 01). Damit werden Schädigungen jener Fledermäuse vermieden, welche Rindenspalten und kleinere Baumhöhlen als Sommer- bzw. Tagesquartier nutzen.

Bäume mit Höhlen, welche sich als Winterquartier eignen, sind bereits im Oktober, vor dem Winterschlaf der Tiere, zu fällen. Vorab müssen diese von einer fachkundigen Person auf Besatz kontrolliert werden. Sollten (bereits winterschlafenden) Tiere vorgefunden werden, müssen diese evakuiert und in fachkundige Hände (AGF BW) übergeben werden.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingte Beeinträchtigungen der Jagd- und Durchflugaktivität durch die Umgestaltung wird bei allen Fledermausarten nicht erwartet.

Im Winterhalbjahr kann eine Beleuchtung der Baustelleneinrichtung erforderlich sein. Dann sind jedoch keine Fledermäuse unterwegs, sodass nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

-Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Umgestaltung des Neckarufers gehen sechs mit hoher Wahrscheinlichkeit genutzte Fledermausquartier, fünf potenzielle Fledermausquartiere sowie sechs Fledermausquartiere im Initialstadium verloren.

Ein Verstoß gegen das Beschädigungsverbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden. Dementsprechend sind so früh wie möglich im Vorfeld der Baumaßnahme als Baumhöhlenerersatz Winterschlafkästen, Sommerquartiere sowie Rund- und Flachkästen innerhalb der in Anlage 3.4 (Maßnahmenpläne 1 und 2) markierten Bereiche anzubringen.

Zudem wäre es sinnvoll, jene Fledermauskästen, die im Bereich Tennisanlage Richtung Ruderverein an den Uferbäumen angebracht wurden, wieder freizuschneiden oder umzuhängen (ca. 5 Kästen), sodass sie wieder für Fledermäuse zugänglich sind.

Im Zuge der Revitalisierung des Neckars kann es temporär zu baubedingten Beeinträchtigungen der Jagdhabitats und Transferstrecken kommen. Langfristig führt die Revitalisierung jedoch zu einer Qualitätssteigerung der Jagdgebiete insbesondere durch die qualitative und quantitative Erhöhung der Insektenvielfalt und der damit einhergehenden Verbesserung des Nahrungsangebots. Eine langfristige Beeinträchtigung der Jagdgebiete samt negativer Auswirkungen auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können demnach ausgeschlossen werden.

c) Fische & Krebse

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Durch die Abtrennung von Arbeitsbereichen, die Abfischung dieser vor Baubeginn und die Einhaltung der Fischschonzeit können Tötungen und Verletzungen von Fischen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliche Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Insbesondere in den Sommermonaten besteht durch wassergebundene Sportarten bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine erhöhte Störungsintensität innerhalb des betrachteten Neckarabschnitts. Durch die Revitalisierung kommt es temporär zu einer Erhöhung der Störungsintensität, langfristig werden jedoch beruhigte, störungsarme Rückzugsorte für die Fische geschaffen. Unter Betrachtung der genannten Faktoren kann eine erhebliche Störung und weiterführend eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der vorkommenden Fische ausgeschlossen werden.

- Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Für die Dauer der Bauarbeiten kommt es abschnittsweise zu einem Verlust des Lebensraumes von Fischen. Durch die Revitalisierung wird die Habitatfunktion des Neckarabschnitts langfristig erheblich gesteigert. Aufgrund des zeitlich begrenzten Eingriffs in das Gewässer und der damit initiierten langfristigen Steigerung der Habitatqualität, wird der temporäre Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte nicht als erheblich gewertet. Der Verbotsbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt somit nicht ein.

Rechtliche Würdigung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen

Das Vorhaben widerspricht nicht den Anforderungen des besonderen Artenschutzes gemäß §§ 44 ff. BNatSchG. Durch die mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgelegten Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) kann eine Verwirklichung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden.

5. Abwägung

5.1 Umweltbelange

Um die in der Wasserrahmenrichtlinie und dem Wasserhaushaltsgesetz geforderte Verbesserung der Gewässerstruktur am Neckar zu erreichen, muss aus Gründen der Flächenverfügbarkeit auf viele, auch kleinräumige Umgestaltungsmaßnahmen gesetzt werden, um über diese „Trittsteinvernetzung“ eine möglichst flächendeckende

Verbesserung des Wasserkörpers zu erreichen. Die Umsetzung der geplanten Umgestaltungsmaßnahmen am Neckar im Bereich „Neckaraue Tübingen“ führen unter Berücksichtigung der fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäbe zu einer für diesen Abschnitt deutlichen Verbesserung der Gewässerstruktur (Programmstrecke nach WRRL) und der Lebensraumfunktionen, wie sie in den WRRL und im WHG gefordert werden.

Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen zum Hochwasserschutz gewährleisten eine HQ_{100+Klima} Schutz für die bislang vom Hochwasser betroffenen Gebiete Bismarckstraße, Schaffhausenstraße und Gartenstraße.

Während der Bauphase und in einem kurzen Entwicklungszeitraum nach Umsetzung der Maßnahme müssen Beeinträchtigungen insbesondere im Bereich Boden, Pflanzen und Tiere hingenommen werden, durch die vorgesehenen Schutz- und Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden die Eingriffe, wie oben dargelegt, minimiert bzw. ausgeschlossen. Die Nachteile, die während der Bau- und Entwicklungsphase auftreten, sind unter Abwägung der entstehenden Verbesserungen hinzunehmen.

5.2 Kommunale Belange / Städtebauliche Entwicklung

Als Gemeinschaftsprojekt der Stadt Tübingen und des Regierungspräsidiums Tübingen verbindet das Projekt „Flusspark Neckaraue Tübingen“ Maßnahmen zur Verbesserung des gewässerökologischen Zustands des Neckars und des Hochwasserschutzes mit der innerstädtischen Entwicklung eines Naherholungsgebietes. Die kommunalen Belange, die im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung zu finden haben, wurden durch die Abstimmung der Planungen der Stadt (Parkplanung) mit den Planungen des Regierungspräsidiums (Revitalisierung und Hochwasserschutz) von Anfang an berücksichtigt. Die für das Vorhaben erforderlichen Leitungsumverlegungen wurden, soweit wasserrechtlich zulassungsbedürftig, bereits in einem getrennten Verfahren behandelt und beschieden.

5.3 Eigentum

Die für die Realisierung des Vorhabens benötigten Fläche befindet sich im Eigentum des Landes Baden-Württemberg und der Stadt Tübingen. Von der Stadt Tübingen werden die Flächen unentgeltlich dem Land zur Verfügung gestellt. Dadurch ist es trotz der beengten Verhältnisse innerhalb des Stadtgebiets möglich, an dieser Stelle strukturverbessernde Maßnahmen und entsprechende Hochwasserschutzmaßnahmen ohne zusätzlichen Grunderwerb durchzuführen.

6. Gesamtbetrachtung

Die Planfeststellungsbehörde kommt bei der Gesamtbetrachtung und -bewertung zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben gerechtfertigt und erforderlich ist und den Planungsleitsätzen und Planungszielen der Wasserrahmenrichtlinie und dem Wasserhaushaltsgesetz Rechnung trägt. Nach der gemäß § 68 Abs. 3 WHG vorzunehmenden Gesamtabwägung aller durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange wird dem Antrag des Vorhabenträgers zur Umgestaltung des Neckars für den Bereich unterhalb des Neckarwehres „Brückenstraße“ bis zur Brücke „Stuttgarter Straße“ sowie zur Herstellung des Hochwasserschutzes für die Bereiche Bismarckstraße, Schaffhausenstraße und Gartenstraße nach Maßgabe der im verfügbaren Teil getroffenen Entscheidungen und Nebenbestimmungen entsprochen.

Die Planfeststellungsbehörde ist zu der Überzeugung gelangt, dass durch das Vorhaben weder öffentliche noch private Belange in einer Weise beeinträchtigt werden, dass das Interesse an der Umsetzung der Vorhaben insgesamt zurücktreten müsste.

Im Ergebnis ist die Bewältigung der maßgeblichen Konflikte festzustellen, sodass das Vorhaben durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann.

C.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, mit Sitz in Sigmaringen zu erheben.

gez.

Lukas Scheiger
Geschäftsbereichsleiter
Landratsamt Tübingen

D.

Hinweise

1. Im Bereich der Bodenumschlagflächen 1 und 2 und im Bereich der Baustraße am linken Neckarufer ist jeweils eine Grundwassermessstelle der Stadt Tübingen kartiert. Laut aktuellem Stand sind diese Messstellen nicht mehr auffindbar.
2. Zur Beweissicherung werden vor Umsetzung der Maßnahmen Wasserspiegellagenmessungen im Unterwasserkanal der Wasserkraftanlage für verschiedene Abfluss- u. Betriebszustände empfohlen.
3. Es ist nicht auszuschließen, dass bei den Erdarbeiten bereichsweise verunreinigter Bodenaushub anfällt, der separiert und ordnungsgemäß entsorgt werden muss. Bei auffälligen Befunden ist unverzüglich das Landratsamt, Abteilung Umwelt und Gewerbe (Herr Mittag, Tel.: 07071/207-4113) zu benachrichtigen.
4. Die Planfeststellung erlischt gemäß § 75 Abs. 4 VwVfG, wenn nicht innerhalb von 5 Jahre ab Unanfechtbarkeit mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen wird.
5. Abweichungen von den wasserrechtlich zugelassenen Planunterlagen oder nachträgliche Änderungen der Anlagen bedürfen stets der Abstimmung mit dem Landratsamt Tübingen, Abteilung Umwelt und Gewerbe

6. Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Beteiligten (Bauherr, Bauleiter und Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften in der derzeit geltenden Fassung und die aufgrund dieser Gesetze erlassenen Anordnungen sowie die Vorschriften, Richtlinien und Sicherheitsregeln der gesetzlichen Unfallversicherung eingehalten werden.
7. Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc. sowie insbesondere Reste von Holzkonstruktionen) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc. sowie insbesondere Holzfunde) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.